Stadt Dortmund

Fachliche Weisungen des kommunalen Trägers zu §§ 22 und 24 SGB II

gültig ab 01.07.2019
geändert zum 01.08.2019, geändert zum 01.10.2019, geändert zum 02.11.2019
geändert zum 01.03.2020, geändert zum 01.09.2020, geändert zum 01.10.2020
geändert zum 01.01.2021, geändert zum 01.04.2021, geändert zum 01.10.2021
geändert zum 01.06.2022, geändert zum 01.10.2022

geändert zum 01.01.2022 (Einführung Bürgergeld)
geändert zum 01.01.2023, geändert zum 10.03.2023, geändert zum 01.04.2023
geändert zum 20.04.2023, geändert zum 01.05.2023, geändert zum 01.10.2023
geändert zum 01.12.2023,

Inhaltsverzeichnis:

1. Gesetzestexte 6

1.1 § 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung 6

1.2 § 37 Antragserfordernis 8

1.3 § 65 Übergangsregelungen aus Anlass des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes 9

2. Begriff der Unterkunft 10

2.1 Tatsächliche Entstehung von Aufwendungen und tatsächliche Nutzung 10
2.1.1 Mietverträge zwischen Angehörigen 11
2.1.2 Stationäre Unterbringung / Inhaftierung 12
2.1.3 Doppelte Mietkosten 12
2.1.4 Möbliertes Zimmer / Wohnung 12
2.1.5 Hotel /Pension 12
2.1.6 Unterbringung in Not- und Obdachlosenunterkünften 13

2.2 Bestandteile der Kosten der Unterkunft 13
2.2.1 Kalte Betriebskosten 13
2.2.1.1 Kabelanschluss 14
2.2.1.2 Stromkosten Haushaltsenergie 15
2.2.1.3 Garage / Stellplatz 15
2.2.1.4 Staffelmietvertrag 16
2.2.1.5 Sozial geförderter Wohnraum 16
2.2.1.6 Nicht übernahmefähige Bedarfe 16
2.2.2 Heizkosten 16
2.2.2.1 Einmalige Anschaffung von Heizmaterial 17
2.2.2.1.1 Kohle 17
2.2.2.1.2 Öl 17
2.2.2.1.3 Flüssiggas / Propangas 18
2.2.2.1.4 Koks 18
2.2.2.1.5 Pellets 18
2.2.2.2 Angemessenheit der Heizkosten 18
2.2.3 Stromkosten für den Betrieb der Heizung 19
2.2.4 Warmwasserversorgung 19

2.3 Angemessenheit der Unterkunft 20
2.3.1 Angemessene Wohnungsgröße 20
2.3.1.1 Sonderregelungen 21
2.3.1.2 Wohngemeinschaften 21
2.3.1.3 Kopfteilprinzip 22
2.3.2 Angemessene Kosten 22
2.3.2.1 Klimabonus 24
2.3.2.2 Barrierefreier Wohnraum 24
2.3.2.3 Betriebskostenabrechnungen 25
2.3.2.3.1 Nachforderungen 25
2.3.2.3.2 Guthaben 26
2.3.2.4 Aktuelle Situation bzgl. Energiekosten 28

2.4 Kostensenkungsverfahren 28
2.4.1 Wirtschaftlichkeitsprüfung 29
2.4.2 Zumutbarkeit 30
2.4.3 Unmöglichkeit 31
2.4.4 Senkungsaufforderung 31
2.4.5 Absenkung auf die angemessenen Kosten 31

2.5 Selbst bewohntes Eigentum *31*
2.5.1 Schuldzinsen 32
2.5.2 Tilgung 32
2.5.3 Kalte Betriebskosten 33
2.5.4 Instandhaltungskosten / Erhaltungsaufwand 33
2.5.5 Heizkosten 35

2.6 Umzug *36*
2.6.1 Zusicherung 36
2.6.2 Umzug über 24 Jahre 37
2.6.3 Umzug unter 25 Jahren 39
2.6.3.1 Schwerwiegende soziale Gründe 39
2.6.3.2 Sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe 40
2.6.3.3 Keine schwerwiegenden sozialen oder sonstigen wichtigen Gründe 40
2.6.3.4 Eingliederung in den Arbeitsmarkt 41
2.6.3.5 Entbehrlichkeit der Zusicherung 41
2.6.3.6 Leistungsausschluss gem. § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II 41
2.6.4 Kosten bei einem Wohnungswechsel 42
2.6.4.1 Wohnungsbeschaffungskosten 42
2.6.4.1.1 Kaution 43
2.6.4.1.2 Genossenschaftsanteile 44
2.6.4.1.3 Maklergebühren 44
2.6.4.1.4 Doppelte Mietkosten 44
2.6.4.2 Umzugskosten 44
2.6.5 Nicht erforderlicher Umzug 46

2.7 Direktzahlung an den Vermieter oder den Energieversorger *46*

2.8 Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II *47*

2.9 Information bei Räumungsklage gem. § 22 Abs. 9 SGB II *50*

2.10 Regelungen Mieterverein *51*

3. Renovierung **52**

3.1 Schönheitsreparaturen / Zwischenrenovierung *52*

3.2 Einzugsrenovierung *52*

3.3 Auszugsrenovierung *53*

3.4 Notwendigkeit und Umfang der Renovierung *54*

4. § 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen **56**

4.1 Erstausstattungen *57*
4.1.1 Erstausstattung für die Wohnung inkl. Haushaltsgeräte 57
4.1.2 Möblierungspauschale 58
4.1.3 Höhe und Umfang der Beihilfe bei Einzelgegenständen 59

4.2 Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt *59*
4.2.1 Erstausstattung für Bekleidung 59
4.2.2 Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt 60

4.3 Einkommenseinsatz bei Personen ohne laufenden Bürgergeld – Bezug *60*

Anlage 1 Renovierung
Anlage 2 Hausrat
Anlage 3 Schwangerschaft und Entbindung
Anlage 4 Abkürzungsverzeichnis

In Einzelfällen behält sich das Sozialamt die Entscheidung vor.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Änderungen:

Nicht übernahmefähige Bedarfe Ziffer 2.2.1.6 gültig ab 01.07.2019 Haushaltsenergie gestrichen	Angemessene Kosten Ziffer 2.3.2 gültig ab 01.08.2019 Neue Mietobergrenzen
Einmalige Anschaffung von Heizmaterial Ziffer 2.2.2.1.2 (Heizöl), 2.2.2.1.3 (Flüssiggas) und 2.2.2.1.5 (Pellets) gültig ab 01.10.2019 Höhe der Heizkostenbeihilfe	Möblierungspauschale Ziffer 4.1.2 gültig ab 12.11.2019 Höhe der Pauschalen sowie einzelner Einzelpreise angepasst
Angemessene Kosten Ziffer 2.3.2 gültig ab 01.03.2020 Neue Mietobergrenzen	Angemessene Betriebskosten Ziffer 2.2.1 gültig ab 01.03.2020 Kalte Betriebskosten
Anlage 1 Renovierung Beseitigung eines Tippfehlers gültig ab 01.07.2019 Kosten Heizkörperanstrich 4 €	Nicht erforderlicher Umzug Ziffer 2.6.5 gültig ab 01.09.2020 1. Absatz angepasst
Nachforderungen Ziffer 2.3.2.1.1 Abs. 5 gültig ab 01.09.2020 Nachforderung Betriebskosten	Umzugskosten Ziffer 2.6.4.2 gültig ab 01.09.2020 1. Absatz angepasst
Einmalige Anschaffung von Heizmaterial Ziffer 2.2.2.1 gültig ab 01.10.2020 Höhe der Heizkostenbeihilfe	Angemessene Heizkosten Ziffer 2.2.2.2 gültig ab 01.10.2020 Höhe der angemessenen Werte
Regelungen zum Mieterverein Ziffer 2.10 gültig ab 01.01.2021 Höhe des Mitgliedsbeitrages	Angemessene Kosten Ziffer 2.3.2 gültig ab 01.04.2021 Neue Mietobergrenzen
Angemessene Betriebskosten Ziffer 2.2.1 gültig ab 01.04.2021 Kalte Betriebskosten	Angemessene Wohnungsgröße Ziffer 2.3.1 gültig ab 01.04.2021 redaktionelle Änderung zur Verdeutlichung
Stromkosten für den Betrieb der Heizung Ziffer. 2.2.3 gültig ab 01.04.2021 Änderung der Höhe	Umzug über 24 Jahre Ziffer 2.6.2 gültig ab 01.04.2021 Änderung der Höhe
Einmalige Anschaffung von Heizmaterial Ziffer 2.2.2.1 gültig ab 01.10.2021 Höhe der Heizkostenbeihilfe	Stromkosten für den Betrieb der Heizung Ziffer 2.2.3 gültig ab 01.06.2022 redaktionelle Änderung zur Verdeutlichung Kalte Betriebskosten
Nachforderungen Ziffer 2.3.2.1.1 gültig ab 01.06.2022 redaktionelle Änderung zur Verdeutlichung	Angemessene Betriebskosten Ziffer 2.2.1 gültig ab 01.06.2022 Kalte Betriebskosten
Angemessene Kosten Ziffer 2.3.2 gültig ab 01.06.2022 Neue Mietobergrenzen	Klimabonus Ziffer 2.3.2.1 gültig ab 01.06.2022
Angemessenheit der Heizkosten Ziffer 2.2.2.2 gültig ab 01.06.2022 Höhe der Angemessenen Werte	Barrierefreier Wohnraum Ziffer 2.3.2.2 gültig ab 01.06.2022 Obergrenzen
Aktuelle Situation bzgl. Energiekosten Ziffer 2.3.2.4 gültig ab 01.06.2022 Regelungen aufgrund der Preissteigerung	Heizkosten Ziffer 2.2.2 gültig ab 01.06.2022 Neuregelung auffallend hohe Heizkosten

Umzug über 24 Jahre Ziffer 2.6.2 gültig ab 01.06.2022 Neuregelung des Betrages	Kaution Ziffer 2.6.4.1.1 gültig ab 01.10.2022 Änderung zur Ermessenentscheidung
Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt Ziffer 4.2.2 gültig ab 01.01.2023 Neuregelung der Fristen	Einführung Bürgergeld gültig ab 01.01.2023
Redaktionelle Änderungen Ziffer 2.6.4.1.1 Kaution Ziffer 2.6.1 Zusicherung Ziffer 2.6.4.1 Wohnungsbeschaffungskosten gültig ab 01.01.2023	Änderung der Beträge Ziffer 4.1 Erstausstattungen Ziffer 4.2 Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt Ziffer 3.4 Notwendigkeit und Umfang der Renovierung gültig ab 10.03.2023
Redaktionelle Änderungen Ziffer 2.2.2.2 gültig ab 16.03.2023	Änderung der Vorgehensweise Karenzzeit KdU Ziffer 2.3.2 angemessene Kosten Gültig ab 01.04.2023
Ziffer 4.1 Erstausstattung Ziffer 4.2 Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anlagen gültig ab 20.04.2023	Barrierefreier Wohnraum Ziffer 2.3.2.2 gültig ab 01.05.2023
Angemessene Kosten Ziffer 2.3.2 gültig ab 01.05.2023 Neue Mietobergrenzen	Klimabonus Ziffer 2.3.2.1 gültig ab 01.05.2023
Ziffer 2.2.2.2 Angemessenheit der Heizkosten gültig ab 01.05.2023	Umzug über 24 Jahre Ziffer 2.6.2 gültig ab 01.06.2023
Umzugskosten Ziffer 2.6.4.2 gültig ab	Möblierungspauschale Ziffer 4.1.2 gültig ab
Einmalige Anschaffung von Heizmaterial Ziffer 2.2.2.1 gültig ab 01.10.2023 Höhe der Heizkostenbeihilfe (Aufhebung der Befristung)	Einmalige Anschaffung von Heizmaterial Ziffer 2.2.2.2 gültig ab 01.12.2023 Angemessenheit der Heizkosten
Ergänzung zu 4.2.1 Anlage 4, aus Anlage 4 wird Anlage 5 gültig ab 01.12.2023	

1. Gesetzestexte

1.1 § 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; Satz 6 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 7 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(1a) (weggefallen)

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll. Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die

Anerkennung vorab zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn
1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.
Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn
1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.
Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen

nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:
1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5.den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.
Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(11) Die für die Erstellung von Mietspiegeln nach § 558c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, die in Artikel 238 § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, d und e des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit von Aufwendungen für eine Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Erstellen die nach Landesrecht zuständigen Behörden solche Übersichten nicht, so sind sie befugt, die Daten nach Satz 1 auf Ersuchen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zu übermitteln, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft erforderlich ist. Werden den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Übersichten nicht zur Verfügung gestellt, so sind sie befugt, die Daten nach Satz 1 für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bei den nach Landesrecht für die Erstellung von Mietspiegeln zuständigen Behörden zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über und die Bestimmung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

(12) Die Daten nach Absatz 11 Satz 1 und 3 sind zu löschen, wenn sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

1.2 § 37 Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

1.3 § 65 Übergangsregelungen aus Anlass des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes

(1) § 3 Absatz 2a in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung findet bis zur erstmaligen Erstellung eines Kooperationsplans nach § 15, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, weiter Anwendung.

(2) Sofern die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor dem 1. Januar 2023 nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Leistungsberechtigte aufgefordert haben, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrages durch die Träger nach diesem Buch nach dem 31. Dezember 2022 unzulässig.

(3) Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 bleiben bei den Karenzzeiten nach § 12 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(4) § 15 ist in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 geltenden Fassung für bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen bis zur erstmaligen Erstellung eines Kooperationsplans nach § 15, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, weiter anzuwenden.

(5) Abweichend von § 20 Absatz 1a Satz 3 SGB II ist für das Jahr 2023 auf den Betrag abzustellen, der sich aus der Tabelle in der Anlage zu § 28 SGB XII in Verbindung mit § 134 Absatz 2 SGB XII ergibt.

(6) § 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(6a) In den Fällen des Absatz 4 ist § 31 Absatz 1 Nummer 1 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) § 40 Absatz 1 Satz 3 bis 5 ist bei Prüfungen ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden. § 41a Absatz 6 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist bei abschließenden Entscheidungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2023 getroffen werden.

(8) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen. Die Vorschrift hat keine Auswirkungen auf die Erbringung von Eingliederungsleistungen.

(9) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff Bürgergeld auch der Begriff „Arbeitslosengeld II“ oder „Sozialgeld“ verwendet werden.

2. Begriff der Unterkunft

Unterkunft ist jede Einrichtung oder Anlage, die geeignet ist, vor den Unbilden des Wetters zu schützen und eine gewisse Privatsphäre (einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände zu verwahren) gewährleistet. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist aber, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn die Hilfebedürftigen sich tagsüber ausschließlich dort aufhalten (B 11b AS 3/05). Zu den Unterkünften gehören z.B.:

- Mietwohnungen
- Untermietzimmer
- möblierte Zimmer / Wohnungen
- Eigentumswohnungen
- Eigenheime
- Pensionen
- Not- und Obdachlosenunterkünfte sowie
- Frauenhäuser.

Ist der angemietete Wohnraum so klein, dass ein Lagerraum zur angemessenen Unterbringung von persönlichen Gegenständen benötigt wird, kann ein Anspruch auf Leistungen für den zusätzlichen Lagerraum bestehen. Die Kosten für die Unterkunft und einen Lagerraum dürfen allerdings in der Gesamtsumme die Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten.

Kosten einer Unterkunft, die auf einem Mietvertrag beruhen, der ein gesetzliches Verbot verletzt, sind nicht zu übernehmen, (z. B. Nutzung eines Gartenhauses in einer Kleingartenanlage).

2.1 Tatsächliche Entstehung von Aufwendungen und tatsächliche Nutzung

Grundsätzlich sind die aktuellen, tatsächlichen Aufwendungen des Hilfebedürftigen berücksichtigungsfähig. Bei der Prüfung, ob Wohnungskosten vorliegen, ist grundsätzlich ein tatsächlich abgeschlossener Mietvertrag entscheidend. Dieser muss aber nicht zwingend in Schriftform vorliegen (Formfreiheit). Der Abschluss eines digitalen Mietvertrages ist möglich. Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, ist im Einzelfall die Ernsthaftigkeit des Vertrages zu hinterfragen. Zur Ermittlung der tatsächlich geforderten Miete (Nettokaltmiete, Betriebs- und Heizkosten) ist dann eine Vermieterbescheinigung (Vordruck) anzufordern.

Ausreichend ist also, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige einer ernsthaften Mietzinsforderung ausgesetzt ist. Die Rückwirkung zum Ersten des Monates gem. § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II gilt auch für die Bedarfe der Unterkunft. In der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 gilt folgende Sonderregelung: Sofern sich aus der Jahresabrechnung für Heizkosten oder der Anschaffung von Heizmitteln gem. Ziffer 2.2.2.1.1 bis 2.2.2.1.5 ein Leistungsanspruch nur für den Monat der Fälligkeit ergibt, wirkt ein Antrag, welcher bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück.

Beispiel: Die Jahresabrechnung der Heizkosten oder die Rechnung für die Anschaffung der Heizmittel ist im Juni 2023 fällig. Die Antragstellung kann bis zum letzten Tag des Monats September erfolgen und löst eine Rückwirkung zum 01.06.2023 aus.

Unabhängig vom Fälligkeitsmonat gilt diese Regelung nur, wenn der Antrag bis zum 31.12.2023 gestellt wurde. Das bedeutet, dass bei einer Fälligkeit z. B. im November die Antragstellung nicht über den Jahreswechsel hinaus erfolgen darf, obwohl der 3 - Monatszeitraum dann nicht eingeräumt wurde.

Kosten entstehen nicht, wenn die Unterkunft unentgeltlich gewährt wird oder aber auch gewährt werden muss (unentgeltliche Aufnahme bei Bekannten, im Grundbuch o. ä. gesichertes unentgeltliches Wohnrecht).
Die Unentgeltlichkeit wird grundsätzlich auch im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit vermutet, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 SGB II (Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten) vorliegen.

Verbrauchsabhängige Kosten können entstehen und sind grds. übernahmefähig.

2.1.1 Mietverträge zwischen Angehörigen

Eine Kostenübernahme scheidet auch dann aus, wenn die leistungsberechtigte Person keiner ernsthaften bzw. wirksamen Zahlungsverpflichtung ausgesetzt ist. Dies kann z. B. bei nur zum Schein abgeschlossenen Mietverträgen (z.B. Verträge unter Verwandten) der Fall sein.

Bei Verträgen zwischen Angehörigen kommt es darauf an, ob der zwischen Angehörigen abgeschlossene Mietvertrag dem Vergleich mit einem Vertrag zwischen Fremden standhält. Bei diesem Vergleich begründen Verträge zwischen nahen Angehörigen tatsächliche Aufwendungen im Rahmen eines Mietverhältnisses nur dann, wenn sie nach Inhalt und tatsächlicher Durchführung den Regelungen zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch dem Vertragsinhalt gemäß vollzogen werden (B 8 SO 29/10 R).

Entscheidend ist allein, ob eine zivilrechtlich wirksame Vereinbarung getroffen wurde und diese auch tatsächlich gelebt wird. So ist beispielsweise bei dauerhaft gestundeten Mietforderungen nicht von der Ernsthaftigkeit der Mietforderung gegenüber dem Leistungsempfänger auszugehen. In einem solchen Fall sind damit keine Unterkunftskosten zu übernehmen.
Es ist also entscheidend, ob der Leistungsberechtigte einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist, also der entsprechende rechtliche Bindungswille der beteiligten Vertragsparteien vorhanden ist. Bei Nichtzahlung der Miete droht regelmäßig Kündigung und Räumung der Unterkunft. Die eingenommenen Mieten müssen dem Finanzamt angezeigt werden.

Gleiches gilt im Falle des Vorliegens eines Untermietvertrages.

Anzeichen für einen tatsächlichen Vertragsabschluss können sein.

- eigener, abgetrennter Wohnraum (keine Miete für das „Kinderzimmer“)
- eigenes Bad und eigene Küche
- Kontoauszüge mit laufender Mietzahlung oder
- Mietquittungen (tatsächliche Zahlung der Miete)
- jährliche Nebenkostenabrechnungen

Können diese Nachweise erbracht werden, ist von einem tatsächlichen Mietverhältnis auszugehen und die Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

2.1.2 Stationäre Unterbringung / Inhaftierung

Die tatsächliche Nutzung entfällt nicht schon bei gelegentlichen Aufenthalten oder Übernachtungen bei Dritten, zeitlich überschaubaren Krankenhaus- oder Einrichtungsaufenthalten, Inhaftierungen oder einem Urlaub (auch im Ausland), da der gewöhnliche Aufenthalt hierdurch weiterhin unverändert bleibt. Dies gilt jedenfalls bei einem Zeitraum von unter sechs Monaten.

In diesem Zusammenhang ist § 7 Abs. 4 SGB II (Leistungsausschluss) zu beachten. Ist der Leistungsempfänger übergangsweise anderweitig „untergebracht“ kommt eine Übernahme der Kosten der Unterkunft auch ohne aktuelle Nutzung in Betracht. Es besteht hier ein Wohnraumerhaltungsbedarf, der aber aufgrund des Leistungsausschlusses allenfalls nach dem SGB XII in Betracht kommt.
Ein entsprechender Antrag auf Übernahme (z.B. aus der Haftanstalt) ist bei Ausschluss mit den notwendigen Unterlagen an die Stadt Dortmund, Sozialamt weiterzuleiten.

2.1.3 Doppelte Mietkosten

Grds. werden die Unterkunftskosten nur für eine einzige Unterkunft anerkannt, selbst wenn der Hilfebedürftige mehrere Wohnungen nutzen kann oder tatsächlich nutzt. In einem solchen Fall ist darauf abzustellen, welche der Wohnungen überwiegend genutzt wird.

Aufwendungen für eine Zweitwohnung, die entstehen, weil eine Erwerbstätigkeit in einer größeren Entfernung aufgenommen wird, sind jedoch im Regelfall im Rahmen einer Hilfe gem. § 16 Abs. 1 SGB II oder im Rahmen der Einkommensanrechnung bei den mit dem Einkommen verbundenen Ausgaben gem. § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II zu berücksichtigen und nicht im Rahmen des § 22 SGB II.

Doppelte Mietkosten im Rahmen eines Umzuges s. 2.6.4.1.4

2.1.4 Möbliertes Zimmer / Wohnung

Bei Anmietung einer möblierten oder teilmöblierten Wohnung sind Zuschläge für die Möblierung nicht von den Bedarfen der Unterkunft abzusetzen, wenn die Wohnung nur mit der Möblierung anmietbar war und der Mietpreis sich auch unter deren Einschluss noch innerhalb des Angemessenheitsrahmens hält (B 14 AS 14/08 R). Hier stellt die Vergütung / Entschädigung einen Teil des Mietzinses dar, den der Mieter an den Vermieter zahlen muss; das Entgelt gehört dann zum Mietzins. Es erfolgt auch kein Abzug aus dem Regelbedarf.

2.1.5 Hotel /Pension

Die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung im Hotel oder in einer Pension kann im begründeten Einzelfall für einen kurzen Zeitraum nur erfolgen, solange eine Umquartierung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den Räumen des Beherbergungsbetriebes nicht erfolgen kann.

Verköstigungskosten gehören nicht zu den Unterkunftskosten und sind abzuziehen.

2.1.6 Unterbringung in Not- und Obdachlosenunterkünften

Für den Fall einer Unterbringung sind die vom Rat der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für Zuwanderer und Wohnungslose festgelegten Beträge anzuerkennen.

Aktuell werden verschiedene Übergangseinrichtungen, eine zentrale kommunale Unterbringungseinrichtung und Wohnungen im Wohnraumvorhalteprogramm, eine Männer- und Frauenübernachtungsstelle (MÜS u. FÜS) sowie eine Unterbringungseinrichtung für junge Menschen (Gap Jump) sowie eine Unterbringungseinrichtung für Drogenabhängige (SW42) betrieben.
Grundlage für die Übernahme der Nutzungsgebühren sind die Gebührenbescheide, die das Sozialamt der Stadt Dortmund erlässt.

2.2 Bestandteile der Kosten der Unterkunft

Zu den Kosten der Unterkunft und Heizung i. S. d. § 22 SGB II gehören:

- die vertragliche Grundmiete (Nettokaltmiete)
- ggf. Modernisierungszuschläge nach § 559 BGB, soweit diese zulässig erhoben werden können,
- alle mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten (Betriebskosten), die mit der Unterkunft verbunden sind und zulässigerweise auf den Mieter umgelegt werden dürfen,
- Kosten der Instandhaltung des Mietobjekts, soweit diese mietvertraglich geschuldet und nicht bereits in der Regelleistung enthalten sind,
- die Kosten für Schönheitsreparaturen, soweit der Mieter vertraglich wirksam zur Übernahme verpflichtet ist,
- die Heizkosten und Heiznebenkosten.

2.2.1 Kalte Betriebskosten

Die Mietvertraglichen geschuldeten kalten Betriebskosten ergeben sich aus
§ 556 Abs. 1 BGB i. V. m. § 2 Betriebskostenverordnung und umfassen insbesondere Aufwendungen für folgende Zweckbestimmungen:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer),
- Kosten der Wasserversorgung (inkl. Anmietung von Wasserzählern, Wartung von Wassermengenreglern, Eichung, Wasseraufbereitung etc.)
- Kosten der Entwässerung (öffentliche Entwässerungsanlage, Grubenentleerung oder Kleinkläranlage)
- Kosten des Betriebs der Heizungsanlage
- Kosten für den Schornsteinfeger
- Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
- Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
- Kosten des Betriebs eines Personen- oder Lastenaufzuges
- Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
- Kosten der Gartenpflege
- Kosten der Beleuchtung

- Kosten für den Winterdienst
- Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung
- Kosten für den Hausmeister
- Kosten für die Gemeinschaftsantennenanlage oder dem Breitbandnetz mit privater Verteilanlage
- Kosten für Gemeinschaftswaschmaschinen
- Kosten für Rauchmelder
- Sonstige Betriebskosten im Einzelfall

Nicht abrechnungsfähig sind z. B.

- Kosten für die beauftragte Hausverwaltung
- Kosten die dem Vermieter durch Reparaturen oder Instandhaltung entstehen (eine defekte Leitung wird repariert).
- Nebenkostenanteile für leerstehende Wohnungen
- Bank- und Kontoführungsgebühren, Zinsen, Porto, Telefon

Die Höhe der laufenden Leistungen ergibt sich aus den Festsetzungen im Mietvertrag einschließlich der Anpassungen bei Nebenkostenabrechnungen. Zum Verfahren bei Nebenkostenabrechnungen siehe unter 2.3.2.1

Die kalten Betriebskosten sind in angemessener Höhe zu übernehmen, soweit sie nicht im Regelbedarf enthalten sind. Die Feststellung der angemessenen kalten Betriebskosten erfolgte im schlüssigen Konzept und sind in der Tabelle unter Punkt 2.3.2 dargestellt. Dabei ist zu beachten, ob die Betriebskosten mietvertraglich zur Disposition des Hilfebedürftigen stehen oder ob sie wegen verbrauchsunabhängiger Erhebung seinem Einfluss entzogen sind. Auch unangemessene Betriebskosten sind zunächst zu übernehmen. Im Einzelfall ist zu prüfen, wodurch diese hohen Kosten verursacht worden sind. Liegen konkrete Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verhalten vor, ist die hilfebedürftige Person innerhalb einer angemessenen Frist zur Verhaltensänderung aufzufordern. Gleichzeitig sollen Erläuterungen gegeben werden, die zu einem wirtschaftlichen Verhalten führen. Erst dann kann sich ein Kostensenkungsverfahren anschließen. (s. Ziffer 2.4 ff)

Die in der Abrechnung ermittelten Werte sind mit denen des Mietvertrages bzw. der letzten Abrechnung zu vergleichen. Sind diese nicht schlüssig nachzuvollziehen, ist der Leistungsberechtigte darauf aufmerksam zu machen und ggf. der Zugang zu einer Beratung (s. Verfahren Mieterverein Ziffer 2.10) zu ermöglichen.

Sollte im Mietvertrag eine Pauschale vereinbart sein, kann diese nicht per Jahresabrechnung korrigiert werden. Eine Abrechnung per Jahresabrechnung erfolgt nur dann, wenn im Mietvertrag ein Abschlag oder eine Vorauszahlung vereinbart wurden. Diese Höhe ist durch den Vermieter so genau wie möglich zu kalkulieren. Der Leistungsempfänger ist entsprechend zu beraten.

2.2.1.1 Kabelanschluss

Kosten für einen Kabelanschluss oder Anschlussnutzungsgebühren betreffen den täglichen Lebensbedarf an Information und sind deshalb grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu decken. Sie sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur dann erstattungsfähig, wenn die Verpflichtung zur Zahlung durch den Mietvertrag begründet worden ist und somit die

Aufwendungen rechtlich und tatsächlich mit der Unterkunft verknüpft sind. Sie stellen dann zu übernehmende Kosten der Unterkunft dar.
Ist dieser Anschluss aus dem Mietvertrag separat kündbar und steht eine sog. „Gemeinschaftsantenne“ zur Verfügung, so können die Kosten nicht berücksichtigt werden.

Soweit der Leistungsberechtigte die Kosten demgegenüber „freiwillig“ aufwendet, etwa um einen bestimmten besseren Standard zu erhalten, handelt es sich nicht um Kosten der Unterkunft.

2.2.1.2 Stromkosten Haushaltsenergie

Wenn es sich beim Mietverhältnis um eine Inklusivmiete (also einschließlich Haushaltsenergie) handelt, kann der in der Regelleistung enthaltene Anteil für Haushaltsenergie von den Unterkunftskosten nur abgezogen werden, wenn der auf die Haushaltsenergie entfallende Betrag genau benannt wird (B 14 AS 151/10 R). Dies gilt auch bei Untermietverhältnissen.

Entscheidend im Fall einer vereinbarten Inklusivmiete ist, ob die einzelnen Mietbestandteile im Mietvertrag (pauschal) beziffert worden sind. Ist im Mietvertrag etwa geregelt, dass sich eine

Inklusivmiete von 300 € aus	
Grundmiete	200 €
Betriebskostenpauschale	30 €
Heizkostenpauschale	30 €
Stromkostenpauschale	20 €
Pauschale Telefonkostenbeteiligung	20 €

zusammensetzt, sind nur

Grundmiete	200 €	
Betriebskostenpauschale	30 €	
Heizkostenpauschale	30 €	Gesamt 260 €

anzuerkennen.

Wird eine Differenzierung im Mietvertrag demgegenüber nicht vorgenommen, also schlicht eine Inklusivmiete von 300 € vereinbart, ist nach der og. Rechtsprechung des BSG die gesamte Miete zu übernehmen. Ein Abzug des in der Regelleistung enthaltenen Anteils für Haushaltsenergie erfolgt nicht.

2.2.1.3 Garage / Stellplatz

Die Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz sind in der Regel nicht zu übernehmen, es sei denn, die Wohnung ist ohne Garage nicht anmietbar und der Mietpreis hält sich bei fehlender Abtrennbarkeit der Garage noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit (B 7b AS 10/06 R). Sofern möglich, soll der Leistungsberechtigte den Stellplatz oder die Garage untervermieten. Eine Ausnahme gilt für die Leistungsberechtigten, die aus gesundheitlichen Gründen auf einen bei der Wohnung befindlichen Stellplatz oder eine Garage angewiesen sind. Ein entsprechender Nachweis ist durch den Leistungsberechtigten zu erbringen.

2.2.1.4 Staffelmietvertrag

Eine Zusicherung zur Anmietung einer Wohnung mit einer Staffelmiete darf nicht grds. versagt werden. Auch nicht, wenn nach den aktuell geltenden Angemessenheitsgrenzen die Wohnung in der Zukunft unangemessen wird. Es ist schriftlich darüber zu belehren, dass bei Eintritt der Unangemessenheit ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden kann.

2.2.1.5 Sozial geförderter Wohnraum

Mieten für eine nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften der sozialen Wohnraumförderung als „gefördert“ geltende Wohnung ist abweichend von den Angemessenheitsgrenzen während der Förderperiode immer als angemessen anzusehen.

2.2.1.6 Nicht übernahmefähige Bedarfe

Schadensersatzansprüche des Vermieters z. B. wegen Beschädigung der Mietsache sind keine Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 SGB II. Diese Ansprüche des Vermieters entstehen zwar aus Anlass des Mietverhältnisses, aber nicht für die Unterkunft und stellen daher auch keine Kosten der Unterkunft dar.

Keine Unterkunftskosten sind darüber hinaus solche Bedarfe, die bereits von der Regelleistung umfasst sind. Sind in der Miete derartige Kosten enthalten, müssen diese aus den Unterkunftskosten herausgerechnet werden. Abzustellen ist hierbei auf den tatsächlichen Kostenanteil, soweit dieser ausgewiesen ist. Für den Fall, dass diese Kosten nicht ausgewiesen sind, wird auf die §§ 5 und 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) verwiesen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Warmwasser (bei dezentraler Bereitung) gem. § 21 Abs. 7 SGB II
- Verköstigung

2.2.2 Heizkosten

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden auch die Bedarfe für die Beheizung der Wohnunterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind.
Im Regelfall haben die Leistungsberechtigten monatliche Abschläge an den Energieversorger oder Vermieter zu leisten. Dabei gilt grundsätzlich die Vermutung der Angemessenheit der monatlichen Vorauszahlung.

Erfolgt die Beheizung der Wohnung mit Tagstrom sind nach den vorliegenden Erfahrungswerten der Energieversorger 75 % der Stromkosten, sofern nicht differenziert ausgewiesen, als Heizkosten anzusetzen. Gleiches gilt auch für strombetriebene Infrarotheizungen.

s. auch 2.2.2.2

2.2.2.1 Einmalige Anschaffung von Heizmaterial

Müssen sich die Leistungsberechtigten das Heizmaterial selbst beschaffen, erhalten sie keine monatliche Abschlagszahlung. Die Kosten für das Heizmaterial werden grundsätzlich nur im Monat der Beschaffung als Bedarf berücksichtigt. Zu beachten ist dabei, dass aktuell ein notwendiger Bedarf bestehen muss. Ein Anspruch entsteht grundsätzlich erst, wenn das vorhandene Heizmaterial (fast) verbraucht ist.
Die Beschaffung des Heizmaterials soll den künftigen Heizbedarf decken. Die Heizperiode dauert vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres.

Die unter Ziffer 2.2.2.1.1 bis 2.2.2.1.5 aufgeführten Verbräuche beziehen sich immer auf die gesamte Heizperiode. Wird die Leistung nicht für den gesamten Zeitraum von 7 Monaten beantragt, ist die Beihilfe anteilig zu gewähren.
Es muss jedoch ein tatsächlicher Bedarf bestehen.
Wurde das Heizmaterial bereits vor der Leistungsbewilligung beschafft, erfolgt keine Kostenübernahme (Ausnahmeregelung s. Ziffer 2.1. bis 31.12.2023). Soweit für den Kauf noch Ratenzahlungen zu leisten sind, kommt allenfalls eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II in Betracht. Die Voraussetzungen hierfür dürften allerdings nicht erfüllt sein.

Ein neuer Anspruch entsteht erst, wenn das vorhandene Material verbraucht ist.
Die Höhe der zu übernehmenden Kosten richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf während des Bewilligungszeitraumes.
Eine weitergehende "Bevorratung" kann dann sinnvoll sein, wenn ein weiterer SGB II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist (B 7b AS 40/06 R). Auch wenn die gewährten Leistungen für das Heizmaterial zu gering sind, um damit wirtschaftlich Brennstoffe zu kaufen, empfiehlt sich eine Gewährung über den Bewilligungszeitraum hinaus (z.B. Antrag wird im September gestellt, die Leistungsbewilligung erfolgte bis einschl. Januar, eine erneute Leistungsbewilligung ist wahrscheinlich, Heizmaterial kann für 7 Monate bewilligt werden).

Soweit die gewährten Brennstoffhilfen innerhalb der Heizperiode aufgebraucht sind (z. B. sehr kalter Winter), sind anteilmäßige Zahlungen bis zum Ablauf der Heizperiode zu vorzunehmen. Der zu gewährende Betrag ist so zu bemessen, dass der jeweils ausgewiesene Betrag durch die Anzahl der Monate der Heizperiode geteilt und mit der Anzahl der Monate bis zum Ablauf der Heizperiode multipliziert wird

Die Rechnung ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Leistungen vom Leistungsberechtigten vorzulegen.
Bei den Regelungen in den Ziffern 2.2.2.1.1 bis 2.2.2.1.5 wird nicht auf Euro-Beträge abgestellt, sondern auf die notwendige Menge des Brennstoffes für eine Heizperiode.

2.2.2.1.1 Kohle

Wird die Wohnung mit Kohle beheizt, besteht ist ein einmaliger Bedarf 22 Zentner Eierkohle.

2.2.2.1.2 Öl

Soweit Häuser und Wohnungen mit Heizöl beheizt werden, besteht unter Berücksichtigung eines Verbrauchsmittelwertes ein einmaliger Bedarf von 28 Liter pro m².

2.2.2.1.3 Flüssiggas / Propangas

Soweit Häuser und Wohnungen mit Flüssiggas (Propangas) beheizt werden, besteht unter Berücksichtigung eines Verbrauchsmittelwertes ein einmaliger Bedarf von 28 Liter pro m².

2.2.2.1.4 Koks

Soweit Häuser und Wohnungen mit Koks beheizt werden, besteht ein einmaliger Bedarf von 30 Zentner).

2.2.2.1.5 Pellets

Soweit Häuser und Wohnungen mit Pellets beheizt werden, besteht ein einmaliger Bedarf von 3 Tonnen pro Jahr. Dieser Betrag reicht aus, um eine Wohnfläche von über 100 m² zu beheizen.

In den genannten Fällen ist den Leistungsberechtigten die zu bestellende Menge per Bescheid zu bewilligen. Die daraus resultierende Rechnung ist zu übernehmen, sofern die gelieferte Menge den bewilligten Rahmen nicht maßgeblich überschreitet. Sollte die Bezahlung zum Zeitpunkt der Anlieferung erforderlich sein, so muss der Lieferant den zu zahlenden Betrag im Vorfeld bestätigen.

2.2.2.2 Angemessenheit der Heizkosten

Wenn die Heizkosten in Form von Pauschalen/Abschlagsanforderungen zu entrichten sind, sind die von den Energielieferanten bzw. Vermietern festgelegten Beträge grds. zu akzeptieren.
Sind im Einzelfall Hinweise auf unwirtschaftliches Verhalten erkennbar (außergewöhnlich hohe Abschläge oder Nachforderungen), sind die unangemessenen Heizkosten zunächst zu übernehmen. Gleichzeitig ist zu prüfen, woraus der hohe Verbrauch resultiert. Es obliegt dann dem Leitungsempfänger, Gründe dafür vorzubringen und Nachweise vorzulegen, warum in seinem Fall die Aufwendungen individuell angemessen sind.
Solche besonderen Umstände können z.B. persönliche Gründe wie eine schwere Erkrankung bzw. sonstige starke Beeinträchtigung mit einhergehendem stark ausgeprägtem Kälteempfinden (ärztliches Attest) oder bauliche Gründe sein. Auch Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Alter einzelner Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft sowie „Krabbelkinder“ im Haushalt können einen erhöhten Heizwärmebedarf begründen. Hierzu bedarf es einer einzelfallbezogenen Abwägung. Die Abwägung ist in der Akte zu dokumentieren.
Die Aufwendungen für die Heizung hängen von unterschiedlichen Faktoren ab.
Mit seinem Urteil zum Thema Heizkosten (B 14 AS 36/08 R) legte das Bundessozialgericht erstmals Grenzwerte fest, deren Überschreitung die Annahme der Unangemessenheit der Aufwendungen für Heizung rechtfertigt und nimmt dabei Bezug auf die Tabelle des bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de).

In Anwendung des Urteils können folgende Grenzwerte als Hilfestellung zur Prüfung herangezogen werden:

- Erdgas 229 KWh je m²/Jahr
- Fernwärme 203 KWh je m²/Jahr
- Heizöl 229 KWh je m²/Jahr
- Wärmepumpe 91 KWh je m²/Jahr
- Pellets 208 KWh je m²/Jahr

Mit dem schlüssigen Konzept wurde explizit für Dortmund geprüft, welche Heizkosten als angemessen zu betrachten sind. Als auffallend hohe Heizkosten gelten Werte ab der in der Tabelle genannten Beträge.

Personen	auffallend hohe Heizkosten
1	100,00 €
2	120,00 €
3	150,00 €
4	180,00 €
5	180,00 €
6	230,00 €

Eine Prüfung zur Angemessenheit kann bis zu dieser Grenze unterbleiben. Bedingt durch die dynamische Preisentwicklung ist bei der Prüfung der Angemessenheit auf die o.g. durchschnittlichen Verbräuche abzustellen.

Die Überschreitung dieser Grenze lässt auf die Unangemessenheit der Heizkosten inkl. Heiznebenkosten schließen. Wenn die vorgebrachten Gründe für ausreichend erachtet werden, sind die tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen.

Werden die vorgebrachten Gründe als nicht ausreichend erachtet, und die Heizkosten sind unter Berücksichtigung der angemessenen Quadratmeter (B 14 AS 36/08 R) unangemessen, ist zur Senkung der Kosten aufzufordern. Zu beachten ist dabei, dass ein ausreichender Zeitraum zur Senkung eingeräumt werden muss. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erfolgt mindestens bis zur nächsten Jahresrechnung. Sollte eine Senkung nicht erkennbar sein, so ist die Übernahme auf die jeweilige Heizkostenhöchstgrenze bezogen auf die angemessenen Quadratmeter zu beschränken.

2.2.3 Stromkosten für den Betrieb der Heizung

Gemäß BSG-Urteil B 14 AS 51/10 R gehören die Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage zu den Heiznebenkosten. Sie sind daher anzuerkennen.
Wird der Stromverbrauch für die Heizungsanlage nicht gesondert mittels Zähler erfasst, sind die Kosten im Wege der Schätzung mit 5 % der Brennstoffkosten der Heizungsanlage (mtl. Abschlag) anzuerkennen (LSG Niedersachsen-Bremen L 7 AS 988/11 und LSG Baden-Württemberg L 12 AS 2404/08). Gleiches gilt auch bei Eigenheimbesitzern für den Betrieb von zentralen Heizanlagen.

Kosten für die Zählergebühr sind, auch anteilig, nicht berücksichtigungsfähig, da solche Kosten ausnahmslos bei Abnahme von Allgemeinstrom anfallen.

2.2.4 Warmwasserversorgung

Gem. § 20 Abs. 1 SGB II gehören die Bedarfe für die Bereitung von Warmwasser nicht mehr zum Regelbedarf. Es ist nach einer zentralen und dezentralen Warmwasserbereitung zu unterscheiden.

Erfolgt die Warmwasserbereitung durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (z.B. Boiler, Durchlauferhitzer) wird ein Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II für Warmwasserbereitungskosten **pro Person** gewährt.

Sofern Warmwasser durch eine wohnungseigene Kombitherme oder Gasetagenheizung oder über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird (z.B. Fernwärme, Heizungsanlage bei Mehrfamilienhäusern), sind die Kosten Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung

2.3 Angemessenheit der Unterkunft

Für die Feststellung der Angemessenheit des Unterkunftsbedarfs sind nach der Rechtsprechung die Kosten für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, zu ermitteln (B 7b AS 18/06 R).

2.3.1 Angemessene Wohnungsgröße

Die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II soll unter Berücksichtigung der aktuellen Wohnungsmarktsituation vor Ort festgestellt werden. Dazu ist eine Definition dessen erforderlich, was als „angemessene Wohnung“ gelten soll. Zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Bedarfe für die Unterkunft ist als erster Faktor die angemessene Wohnungsgröße unter Berücksichtigung der Größe der Haushaltsgemeinschaft zu bestimmen. Hierbei sind z. B. auch nicht leistungsberechtigte Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu berücksichtigen. Die Anzahl der Zimmer oder der Zuschnitt der Wohnung hat bei der Bestimmung der Wohnungsgröße außer Betracht zu bleiben.
In Nordrhein-Westfalen sind die in Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) des Runderlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr zu § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) genannten Werte für Wohnflächen maßgeblich.

Hieraus ergeben sich folgende Wohnflächenobergrenzen:

1-Personen-Bedarfsgemeinschaft	50m²
2-Personen-Bedarfsgemeinschaft	65m²
3-Personen-Bedarfsgemeinschaft	80m²
4-Personen-Bedarfsgemeinschaft	95m²

(für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jeweils 15m² mehr)

Diese Obergrenzen dienen lediglich als Berechnungsgröße für die Kosten der Unterkunft und stellen nicht die max. anmietbare Größe dar. Sie begründen aber auch keinen Mindestanspruch. Eine tatsächlich kleinere Wohnung begründet grds. keinen Anspruch auf Umzug in eine noch angemessene größere Wohnung.

Durch diese Form der Festlegung der Angemessenheitsgrenze wird gewährleistet, dass die Leistungsbezieher*innen sich innerhalb des Stadtgebietes eine Wohnung frei wählen können und sich der verfügbare Wohnraum nicht nur auf wenige Stadtquartiere konzentriert.

Weiterhin wird den Leistungsbeziehern durch die Anwendung der Bruttokaltmiete die Möglichkeit eröffnet Verschiebungen zwischen der Grundmiete und den Betriebskosten vorzunehmen.

Beispiel:

Ein Alleinstehender hat angemessene Kosten der Unterkunft von z. B. max. 530 €. Hierfür kann er in einem der teuren Stadtteile eine kleine Wohnung anmieten oder in einem günstigeren Stadtteil eine große Altbauwohnung.
Zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft wird das schlüssige Konzept herangezogen.

2.3.1.1 Sonderregelungen

Für Personen, die nachweislich auch in der Wohnung auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind, ist zur Feststellung der Angemessenheit die nächsthöhere Personenstufe maßgeblich.

Grundsätzlich ist jeder Fall, in welchem ein erhöhter Wohnraumbedarf geltend gemacht wird, zu prüfen und eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Das Ergebnis ist in der Akte zu dokumentieren.
Gründe für die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles können sein (nicht abschließend):

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- Pflegebedürftigkeit,
- Behinderungen, insbesondere Gehbehinderungen,
- besondere Wohngemeinschaften (betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaften),
- lange Wohndauer bei älteren Menschen (soweit nicht SGB XII betroffen),
- nur kurzzeitige (absehbare) Hilfebedürftigkeit,
- Menschen, die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (z.B. suchtkranke Menschen, Versorgung durch Nachbarschaftshilfe),
- Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Eingliederung in Arbeit vom Erhalt des Wohnraumes abhängig ist,
- Familien mit Kindern (z.B. Kindern, denen ein mit einem Umzug verbundener Schulwechsel während des Schuljahres nicht zumutbar ist).

Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen muss gem. § 22 Abs. 1 S. 10 SGB II nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen (Umzugskosten etc.) unwirtschaftlich wäre.

Solche Konstellationen sind im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Kosten zu prüfen. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist durchzuführen und in der Akte darzustellen.

2.3.1.2 Wohngemeinschaften

Alleinstehende Personen in einer Wohngemeinschaft sind wie ein 1 - Personen - Haushalt zu betrachten. Die gemeinsame Nutzung von Räumen rechtfertigt keinen Abschlag der angemessenen Quadratmeterzahl. Beim Zusammenleben in einer reinen Wohngemeinschaft, die keine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II darstellt, stehen alleinstehenden

Leistungsberechtigten die üblichen Mietrichtwerte zu, die für Alleinstehende als angemessen gelten.

Von einer Wohngemeinschaft ist auch dann auszugehen, wenn Verwandte, die keine Bedarfsgemeinschaft i. S. des § 7 Abs. 3 SGB II bilden, eine Wohnung gemeinsam nutzen.

Auch wenn mehrere leistungsberechtigte Personen in einer Wohngemeinschaft leben, so stehen jedem die für einen Alleinstehenden üblichen Richtwerte zu, die für einen Alleinstehenden als angemessen gelten.

2.3.1.3 Kopfteilprinzip

Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, sind die gesamten Kosten (Grundmiete, kalte Betriebskosten und Heizkosten) gleichmäßig pro Kopf aufzuteilen. Dies hat regelmäßig unabhängig vom Alter, der Nutzungsintensität oder der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft zu erfolgen. Voraussetzung für die Aufteilung nach Köpfen ist auch die tatsächliche Nutzung der Wohnung durch alle Beteiligten. Nicht ausreichend für eine Aufteilung ist somit der gelegentliche Aufenthalt weiterer Personen z. B. zu Besuchszwecken.

Auch für Auszubildende mit BAföG- (einschließlich Schüler-BAföG oder BVB-Leistungen) oder aber BAB–Ansprüchen ist der Mietanteil kopfteilig anzusetzen. Das Gleiche gilt für Personen, die sich tatsächlich dauerhaft in der Wohnung aufhalten und keine Leistungen gem. SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten.

Eine Abweichung vom Kopfteilprinzip erfolgt nicht, wenn gegenüber einem Mitglied der Haushaltsgemeinschaft die Bewilligung von Leistungen wegen dessen fehlender Mitwirkung nach § 66 I S. 1 SGB I versagt worden ist (B 14 AS 17/17 R).

Dass ein zur Bedarfsgemeinschaft gehörendes, grds. leistungsberechtigtes Familienmitglied auf SGB II-Leistungen verzichtet, rechtfertigt keine Ausnahme von der Anwendung des Kopfteilprinzips (B 4 AS 23/17 R).

2.3.2 Angemessene Kosten

Die Stadt Dortmund hat die empirica ag, zur jährlichen Feststellung der Mietobergrenzen in einem „schlüssigen Konzept“ gem. der Vorgaben des BSG zu erstellen, beauftragt. Die Anwendung des neuen Konzeptes wird dem Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit zur Kenntnis gegeben.

Der Bedarf eines Haushaltes für Unterkunft und Heizung setzt sich aus drei Komponenten zusammen; die Nettokaltmiete, den Betriebskosten und den Heizkosten. Die Nettokaltmiete und die Betriebskosten stellen die Bruttokaltmiete dar.

Ausweislich des Konzeptes werden die dargestellten Bruttokaltmieten nach Personenzahl als angemessen festgelegt:

Personen	Angemessenheitsgrenze Nettokaltmiete	Angemessenheitsgrenze Betriebskosten	Angemessenheitsgrenze Bruttokaltmiete
1	380,00 €	150,00 €	530,00 €
2	470,00 €	180,00 €	650,00 €
3	570,00 €	230,00 €	800,00 €
4	720,00 €	230,00 €	950,00 €
5	920,00 €	300,00 €	1.220,00 €
6	1.000,00 €	300,00 €	1.300,00 €

Für Bedarfsgemeinschaften ab 7 Personen ist eine Einzelfallentscheidung zur Angemessenheit zu treffen. Das Ergebnis ist in der Akte zu dokumentieren.
Im Rahmen der Produkttheorie ist die Angemessenheit der Bruttokaltmiete zu prüfen. Dabei wird im Gegensatz zur Nettokaltmiete der Mietzins zuzüglich der kalten Betriebskosten beurteilt. Wenn nach der Produkttheorie die Summe der beiden Bestandteile als angemessen angesehen werden kann, sind die geltend gemachten Aufwendungen zu übernehmen.

Falls somit die Obergrenze der angemessenen Bruttoaufwendungen nicht überschritten wird, ist die Anwendung der Produkttheorie in der Weise, dass die kalten Betriebskosten mit einbezogen werden, unproblematisch. Falls die Bruttokaltmiete über der Obergrenze liegt, ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Werden erstmals Leistungen bezogen, gilt für die Bruttokaltmiete eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, in dem erstmals Leistungen bezogen werden. Ist z.B. der erste Monat des Bezuges der März, dann gilt die Karenzzeit bis einschließlich Februar des Folgejahres. Innerhalb dieses Zeitraumes werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
Wenn der Leistungsbezug innerhalb der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen wird, verlängert sich die Karenzzeit um die vollen Monate ohne Leistungsbezug.
Beispiel: Die Karenzzeit gilt von März 23 bis Februar 2024. In dieser Zeit wird der Leistungsbezug um 3 Monate unterbrochen. Die Karenzzeit verlängert sich dadurch bis einschließlich Mai 2024.

Sollten, durch Zuzug in eine BG oder die Geburt eines Kindes, die Karenzzeiten der einzelnen BG-Mitglieder zu unterschiedlichen Zeiten enden, so erfolgt eine Prüfung der Angemessenheit erst mit dem Ende des am längsten geltenden Karenzzeitraumes.

Beispiel:	1. Karenzzeitraum 01.03.2024 – 28.02.2025
Zuzug Lebenspartner ab 01.06.2024	2. Karenzzeitraum 01.06.2024 – 31.05.2025
Geburt eines Kindes im September 2024	3. Karenzzeitraum 01.10.2024 – 30.09.2025

Angemessenheitsprüfung erst ab 30.09.2025

Sollten über einen Zeitraum von 3 Jahren keine Leistungen gem. SGB II oder SGB XII bezogen worden sein, beginnt die Karenzzeit von neuem.
Nach Ablauf der Karenzzeit gelten die weiteren Regelungen zur Kostensenkung. Die 6-Monatsfrist ist nicht auf die Karenzzeit anzurechnen, sondern zusätzlich zu berücksichtigen. So ergibt sich eine Mindestzeit von 1,5 Jahren in der die tatsächlichen Kosten der Bruttokaltmiete anzuerkennen sind.

Sollte ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft versterben, und waren die Kosten der Unterkunft bis zu diesem Zeitpunkt angemessen, ist die Senkung mindestens für 12 Monate

nicht zumutbar. Eine Kostensenkungsaufforderung erfolgt frühestens im 13. Monat nach dem Sterbemonat.

Zeiten des Leistungsbezuges bis zum 31.12.2022 bleiben bei den Karenzzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 unberücksichtigt.

§ 22 Abs. 1 S. 2 gilt in den Fällen nicht, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume, für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

2.3.2.1 Klimabonus

Durch die Einführung eines Klimabonus, wird den leistungsberechtigten Menschen die Anmietung des Segmentes der energetisch sanierten Wohnungen ermöglicht. Es kann dann anstelle der angemessenen Nettokaltmiete, eine höhere Nettokaltmiete berücksichtigt werden, wenn diese durch eine energetische Sanierung zustande kommt. Voraussetzung dafür ist, dass die Heizkosten auffallend niedrig sind.

Um bei einem Umzugsbegehren prüfen zu können, ob eine energetische Sanierung durchgeführt oder ein Neubau die Voraussetzungen erfüllt, wurde der Punkt "energetisch saniert" in die Vermieterbescheinigung aufgenommen.

Sollten sich Mieterhöhungen bei Bestandsmietern ergeben, die mit einer Sanierung begründet werden, so ist diese Sanierung nachzuweisen und durch den Energielieferanten oder den Vermieter ist der monatliche Abschlag abzusenken.

Die folgenden Nettokaltmieten sind bei einer energetischen Sanierung als angemessen zu berücksichtigen, die aufgelisteten Heizkosten sind als auffallend niedrig zu werten:

Personen	Angemessene Nettokaltmiete inkl. Klimabonus	Grenzwert für auffallend niedrige Heizkosten
1	450,00 €	30,00 €
2	550,00 €	40,00 €
3	670,00 €	50,00 €
4	840,00 €	60,00 €
5	1.040,00 €	60,00 €
6	1.150,00 €	80,00 €

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt anhand der Heizkostenabrechnungen feststellen lassen, dass die Heizkosten nicht auffallend niedrig sind, so ist eine Prüfung hinsichtlich des Grundes durchzuführen. Können die Gründe nachvollzogen werden (s. auch 2.2.2.2) sind die Kosten zu berücksichtigen.

2.3.2.2 Barrierefreier Wohnraum

Sollte die Notwendigkeit zur Anmietung von barrierefreiem, rollstuhlgerechtem oder behindertengerechtem Wohnraum bestehen, so kann eine erhöhte Nettokaltmiete berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit ist durch ein ausführliches ärztliches Attest nachzuweisen. Bei

Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG kann von der Notwendigkeit ausgegangen werden.

Die folgende Tabelle ist für die Feststellung anzuwenden:

Personen	Angemessenheitsgrenze **barrierefreie** Nettokaltmiete	Angemessenheitsgrenze Betriebskosten	Angemessenheitsgrenze **barrierefreie** Bruttokaltmiete
1	500,00 €	150,00 €	650,00 €
2	650,00 €	180,00 €	830,00 €
3	800,00 €	230,00 €	1.030,00 €
4	950,00 €	230,00 €	1.180,00 €
5	1.100,00 €	300,00 €	1.400,00 €
6	1.250,00 €	300,00 €	1.550,00 €

2.3.2.3 Betriebskostenabrechnungen

Gem. § 22 Abs. 3 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder Gutschrift entstehenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, die Anrechnung der Rückzahlung und Guthaben über die Vorschriften zur Einkommensberücksichtigung (§§ 11 ff. SGB II) zu vermeiden.

Denn würden die Beträge als Einnahmen nach § 11 SGB II berücksichtigt, müssten sie primär auf Leistungen der Bundesagentur angerechnet werden, obwohl die überzahlten Beträge von den kommunalen Trägern zuvor erbracht worden sind.

Ist im Mietvertrag eine Pauschale vereinbart (Jahresbetrag oder monatliche Pauschale), ist der Vermieter nicht berechtigt, darüber hinaus weitere Beträge zu verlangen (§ 556 BGB). Eine Nebenkostenabrechnung wird nicht erstellt.

2.3.2.3.1 Nachforderungen

Bei Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist immer auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der tatsächliche Bedarf entsteht.
Der Bedarf entsteht im Fälligkeitsmonat der Abrechnung (B 4 AS 62/09 R).
z. B. Abrechnung des Vermieters datiert vom 13.02. und die Nachforderung ist zum 01.04. fällig. Der Bedarf für den Nachforderungsbetrag besteht somit im Monat April.

In der Regel sind auf die Betriebs- und Heizkosten Vorauszahlungen zu leisten, über die jährlich abzurechnen ist.
Berechtigte Nebenkostenforderungen des Vermieters stellen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit einen anzuerkennenden Bedarf dar. Im Fall einer Betriebskostennachforderung wird die Forderung im Monat der Fälligkeit berücksichtigt. Die Nachforderung stellt eine Erhöhung des Bedarfes in diesem Monat dar und ist keine einmalige Beihilfe.

Der Vermieter verliert nach Versäumung der zwölfmonatigen Abrechnungsfrist des § 556 Abs. 3 S. 2 BGB grundsätzlich seinen Nachzahlungsanspruch. Macht der Vermieter die Nachzahlung

erst nach dieser Frist gegenüber dem Mieter geltend, ist dieser (und damit auch der Grundsicherungsträger) nicht mehr zur Nachzahlung verpflichtet. Die Gewährung der Leistung ist abzulehnen. Dies gilt nicht, wenn der Vermieter die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten hat. Wird nach der Abrechnungsfrist ein Guthaben festgestellt, so besteht ein Auszahlungsanspruch des Mieters und damit eine Anrechnungsmöglichkeit für den Sozialleistungsträger.

Bei Auffälligkeiten bezüglich der Höhe der Betriebskostennachforderung oder aber falls die Beträge nicht nachvollziehbar sind, ist - unter Berücksichtigung einer regelmäßigen Zahlung des Leistungsberechtigten - zu prüfen, ob dem Leistungsberechtigten ein Zugang zu einer entsprechenden Rechtsberatung ermöglicht werden kann.
Sofern ein Vermieter eine Abrechnung direkt übersendet, muss der Leistungsempfänger aufgefordert werden sein Einverständnis zur Nebenkostenabrechnung zu erklären und entsprechend schriftlich mitzuteilen. So wird vermieden, dass eine Nebenkostenabrechnung geprüft und bewilligt wird, obwohl der Hilfeempfänger in Widerspruch gegen den Vermieter gegangen ist.

Die Übernahme einer Nachzahlung setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II gegeben ist. Auch wenn kein lfd. Leistungsbezug vorliegt, so ist zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der Nachforderung im Monat der Fälligkeit besteht (B 14 AS 20/18 R). siehe Ziffer: 2.1

Unerheblich ist, ob im Abrechnungszeitraum Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden. Nachforderungen für nicht mehr bewohnte Wohnungen werden nur übernommen, wenn im Abrechnungszeitraum durchgehend ein Leistungsbezug bestand. Lag kein durchgehender Leistungsbezug vor, so erfolgt keine Übernahme.

Hinsichtlich der Höhe des nachzuzahlenden Betrages ist zu prüfen, inwieweit die Nachzahlung möglicherweise daraus resultiert, dass geschuldete Vorauszahlungen vom Leistungsberechtigten nicht oder nicht vollständig geleistet wurden. Insoweit scheidet eine Übernahme nach § 22 Abs. 1 SGB II aus. Die auf nicht geleistete Vorauszahlungen entfallenden Beträge stellen Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II dar, deren darlehensweise Übernahme gesondert zu prüfen ist.

Vor jeder Folgebewilligung ist zu prüfen, ob die Endabrechnung des Vorjahres vorliegt und diese ggf. anzufordern. Für die Übernahme einer Betriebs- oder Heizkostenabrechnung ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Der Grundsicherungsträger hat von Amtswegen über die Gewährung der Leistungen zu entscheiden, soweit er Kenntnis von der Abrechnung erlangt.

Im Rahmen der Abrechnung ist weiterhin zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des nachgeforderten Betrages (umgelegt auf 12 Monate bzw. auf den ausgewiesenen Abrechnungszeitraum) die Bruttokaltmiete weiterhin angemessen ist. Die Einleitung eines Senkungsverfahrens ist, unter Berücksichtigung einer evtl. Karenzzeit, zu prüfen.

2.3.2.3.2 Guthaben

Ist die abzusetzende Gutschrift höher als der in dem betreffenden Monat anzuerkennende Bedarf für Unterkunft und Heizung, ist das nach Anrechnung verbleibende Guthaben auch in den darauffolgenden Monaten anzurechnen. Die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II ist auch anwendbar, wenn der Rückzahlungsbetrag nicht an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt wird, weil dieser z.B. mit ihrer Miete des Folgemonats verrechnet wird. Die tatsächliche

(Aus-)Zahlung eines bestimmten Geldbetrages unmittelbar an die leistungsberechtigte Person ist nicht erforderlich, um eine Minderung des Leistungsanspruchs im Folgemonat auszulösen.

Wird das Guthaben durch den Vermieter nicht ausgezahlt, weil noch Rückstände bestehen, so kann das Guthaben nicht angerechnet werden. Der Leistungsempfänger hat keine Verfügungsgewalt über das Guthaben und somit stellt es kein bereites Mittel dar.

Die Gutschrift ist (teilweise) nicht anzurechnen, soweit

- sie sich auf nicht leistungsberechtigte Haushaltsmitglieder bezieht (anteilig);
- sie sich auf Kosten bezieht, die aus dem Regelbedarf bezahlt wurden (z. B. Tagstromkosten);
- Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II im Abrechnungszeitraum nur in angemessener Höhe erbracht wurden und der übersteigende Anteil vom Leistungsberechtigten gezahlt wurde (ggf. anteilige Anrechnung)
- sie sich auf Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bezieht, die nicht vom Jobcenter anerkannt und somit nicht geleistet wurden.

§ 22 Abs. 3 SGB II differenziert weder nach dem Ursprung der Rückzahlungen oder Guthaben, noch kann dessen Wortlaut eine Beschränkung auf Abrechnungen, die allein aus Zahlungen des Leistungsberechtigten resultieren, entnommen werden. Ebenso wie Guthaben, die aus Zeiten stammen, in denen keine Hilfebedürftigkeit bestand, zu berücksichtigen sind, ist es unerheblich, wer die Zahlungen getätigt hat (B 4 AS 139/11 R). Damit werden auch Guthaben von Nebenkostenabrechnungen aus Zeiten ohne Bedürftigkeit angerechnet oder aus Zeiten, in denen weitere Personen zur Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft gehörten und bei Guthabenentstehung bereits ausgezogen waren.
Ebenso ist es unerheblich, ob das Guthaben aus einer Nebenkostenabrechnung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung resultiert.
Die Anrechnung erfolgt erst auf die Bedarfe, die einen Monat nach der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehen. Übersteigen die Rückzahlungen oder Guthaben die üblichen Bedarfe, so ist der überschüssige Teil in den Folgemonaten zu verrechnen. Darüber hinaus können die Aufwendungen, unabhängig von der Art der Aufwendungen, für die die Rückzahlung oder die Gutschrift erfolgt ist, gemindert werden. Das bedeutet, dass die gesamten Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit einer erfolgten Rückzahlung bzw. Gutschrift verrechnet werden können.

Hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Teil der Nebenkosten (z.B. wegen Unangemessenheit) selbst bestritten, so ist dieser Anteil nicht anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt dann nur im Verhältnis der von ihm selbst getragenen Nebenkosten zu den gesamten Nebenkosten.
Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass die Absetzung nicht von dem als Bedarf anerkannten Betrag vorzunehmen ist, sondern von den tatsächlich aufzubringenden Mitteln, somit von den unangemessenen Kosten der Unterkunft.

Beispiel: Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung 70 €

Nettokaltmiete	300 €
Heizkosten	40 €
Betriebskosten	120 €
Gesamt	460 €
Abzgl. Guthaben	**70 €**
Gesamtaufwendungen	390 €

Berücksichtigt wurden Kosten i. H. v. 360 €

Nettokaltmiete	200 €
Heizkosten	40 €
Betriebskosten	120 €
Gesamt	360 €

Die berücksichtigten Kosten sind niedriger als die tatsächlichen Aufwendungen, so dass keine Guthabenanrechnung erfolgen kann.

2.3.2.4 Aktuelle Situation bzgl. Energiekosten

Die Auswertung für das schlüssige Konzept erfolgte aufgrund der Daten des Jahres 2022. Bedingt durch den Ukraine-Krieg sind im Jahr 2022 die Energiekosten drastisch gestiegen. Bei der Bewertung, ob Heizkosten oder Betriebskostenbestandteile angemessen sind, ist daher mit Augenmaß vorzugehen. Wenn aus den Abrechnungen erkennbar ist, dass eine hohe Nachzahlung und die daraus resultierende Erhöhung des monatlichen Abschlages nicht aus einem erhöhten Verbrauch, sondern aus der Preissteigerung resultiert, so sind diese Kosten zu akzeptieren und führen nicht zu weiteren Prüfungen, auch wenn die unter Punkt 2.2.1 und 2.2.2 angegebenen Grenzwerte überschritten werden.
Zu beachten ist, dass Vermieter eine Erhöhung nur unter Berücksichtigung der ermittelten Werte aus der Betriebskostenabrechnung vornehmen dürfen. Eine Erhöhung "zwischendurch", im Hinblick auf zu erwartende höhere Energiekosten ist nicht möglich. Ist er allerdings selbst einer höheren Forderung ausgesetzt, kann er die Erhöhung an seine Mieter weitergeben. Eine Einwilligung des Mieters ist in diesem Fall nicht erforderlich.
Die Versorgungsunternehmen dürfen im laufenden Abrechnungsjahr die Abschläge erhöhen. Sollten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erhöhung bestehen, so ist der Leistungsberechtigte gem. Ziffer 2.10 an die Mietervereine zu verweisen.

2.4 Kostensenkungsverfahren

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, nach Ablauf der Karenzzeit, als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Das Kostensenkungsverfahren und eine temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten werden relevant, wenn

- die tatsächlichen Unterkunftskosten über der Angemessenheitsgrenze liegen,
- keine hinreichenden Gründe für ein Abweichen vom Richtwert vorliegen und
- angemessener Wohnraum verfügbar ist.

Zu beachten ist, dass eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen nicht gefordert werden darf, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§22 Abs. 1 S. 10).

Eine Kostensenkung kann in den meisten Fällen durch einen Umzug herbeigeführt werden. Der Leistungsberechtigte darf nicht zu einem Umzug aufgefordert werden. Die Aufforderung darf

nur allgemein zur Kostensenkung erfolgen. Mildere Mittel, eine Senkung der Kosten herbeizuführen, kann der Hilfebedürftige z.B. durch

- Aushandlung eines geringeren Mietzinses mit dem Vermieter oder
- Untervermietung von Wohnraum

erreichen.

Für den Zeitraum zwischen Feststellung der Unangemessenheit der Kosten und dem Ablauf der Karenzzeit sowie der in der Regel sechsmonatigen Frist bietet § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II eine begrenzte Bestandsschutzregelung, die die Hilfebedürftigen vor einer abrupten Änderung der Wohnsituation schützen soll. Hiernach werden die unangemessenen Kosten vorübergehend berücksichtigt.

In der Regel sollen die unangemessenen Kosten maximal sechs Monate berücksichtigt werden, wobei jedoch im Einzelfall Abweichungen nach oben möglich sind. Auch wenn ein Hilfebedürftiger kurz vor Beginn des Leistungsbezugs eine neue Wohnung zu einem unangemessenen Mietzins anmietet, ist der Grundsicherungsträger - zumindest vorübergehend - zur Übernahme der Kosten nach den zuvor angegebenen Kriterien verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Hilfebedürftige bei Abschluss des Mietvertrages ihm zurechenbar Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung sowie den baldigen Leistungsbezug hatte. Hinweise auf eine „Bösgläubigkeit“ können sich aus der Höhe der Aufwendungen bzw. aus einem vorherigen Leistungsbezug ergeben.

Der Hilfebedürftige hat nachzuweisen, dass er sich während der gesamten Frist zur Kostensenkung um angemessenen Wohnraum bemüht hat. Nur im Falle der Unmöglichkeit einer Kostensenkung können die unangemessenen Unterkunftskosten weiter übernommen werden.

Hat der Leistungsberechtigte die Kosten bis zum Ablauf der Frist nicht gesenkt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war, sind als Rechtsfolge nur noch die angemessenen Aufwendungen vom Leistungsträger zu übernehmen.

Gem. § 41 Abs. 3 SGB II ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

2.4.1 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Nach § 22 Abs. 1 Satz 10 SGB II muss eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen (für Unterkunft und Heizung) nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen (z.B. Mietkaution, Umzug, Möbel) unwirtschaftlich wäre. Die Formulierung „muss nicht“ räumt dem Leistungsträger Ermessen ein, dass allein unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Mittelverwendung auszuüben ist.
Die Prüfung der Angemessenheit der Leistung für die Heizung hat getrennt von der Leistung für die Unterkunft zu erfolgen (B 14 AS 1506/10 R). Gleichwohl besteht bei der zuvor beschriebenen Wirtschaftlichkeitsprüfung ein Zusammenhang zwischen den Kosten für Unterkunft und Heizung und den Transaktionskosten im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Einzelfalles.

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden überschlägig die mit einem Wohnungswechsel voraussichtlich verbundenen Kosten berechnet:

- Umzugskosten
- unvermeidliche doppelte Miete
- Mietkaution / Genossenschaftsanteile
- Neuanschaffungen im Rahmen der Wohnungserstausstattung
- Umbau der Wohnung (behindertengerecht)

Ein Umzug ist dann unwirtschaftlich, wenn sich die Kosten nicht innerhalb von 24 Monaten amortisieren. In diesem Zusammenhang ist eine Prognose aufzustellen, ob in absehbarer Zeit mit einem Ende des Hilfebezugs zu rechnen ist (z.B. Arbeitsaufnahme, Rentenbezug). Die Folge eines unwirtschaftlichen Umzugs wäre die Übernahme der tatsächlichen Kosten.

Durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen im Regelfall keine Kostensenkungsaufforderungen erstellt werden. Im Fokus stehen nur noch die Fälle, die einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht standhalten.
Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist je Fall bzw. bei jeder Änderung der BG oder der Kosten der Unterkunft und Heizung aktenkundig zu machen.

2.4.2 Zumutbarkeit

Die Unzumutbarkeit zur Kostensenkung kann befristet sein (akute Erkrankung, schwere Operationen) oder unbefristet vorliegen. Sollte sich im Kostensenkungsverfahren die Notwendigkeit eines Umzuges ergeben, führen allein die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen nicht zu dessen Unzumutbarkeit. Eine Bewertung, inwieweit ein Kostensenkungsverfahren verlangt werden kann, wird im Einzelfall unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren vorgenommen. An die Auslegung der Begrifflichkeiten „Unmöglichkeit“ und „Unzumutbarkeit“ sind strenge objektivierbare Anforderungen zu stellen. Die Berücksichtigung nicht angemessener Bedarfe für die Unterkunft bleibt der durch sachliche Gründe zu rechtfertigende Ausnahmefall.

Ein Umzug wird in der Regel nicht zuzumuten sein bei

- absehbar kurzfristigem Leistungsbezug (Zeitraum von bis zu 12 Monaten; der Leistungsberechtigte ist aber darauf hinzuweisen, dass bei längerer Leistungsgewährung eine Kostensenkung geprüft wird),
- bei einer Schwangerschaft ab der 12. Woche, sofern die Angemessenheitskriterien nach der Geburt erfüllt sind.
- bei geringfügigen Überschreitungen der Bruttokaltmietobergrenze, wenn ein Umzug unwirtschaftlich wäre (Wirtschaftlichkeitsberechnung)
- schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Personen, wenn die bestehende Unterkunft auf die besonderen Bedürfnisse der Person ausgestaltet ist und eine neue Unterkunft nur mit einem größeren finanziellen Aufwand umzubauen wäre;
- Haushalten mit minderjährigen Kindern, wenn die sozialen Bezüge der Kinder nachweislich gefährdet wären (allgemeine Hinweise genügen insoweit nicht, die Gefährdung muss im Einzelfall dargelegt werden); ist in diesen Fällen ein Schul- oder Kindertagesstättenwechsel erforderlich, ist die Frist zur Absenkung der Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft rechtzeitig so zu legen, dass ein Umzug zum Schulwechsel (zu weitergehenden Schule) oder zum Schuljahreswechsel stattfindet;

- vergleichbaren schwerwiegenden sozialen Gründen.

Diese Fälle sind in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

2.4.3 Unmöglichkeit

Im Einzelfall kann die Kostensenkung für den Hilfebedürftigen rechtlich (z.B. bei Vorliegen eines Zeitmietvertrages und keiner Möglichkeit zur Untervermietung) oder tatsächlich unmöglich sein, so dass das Verfahren auszusetzen ist.

Auf die kündigungsrechtlichen Vorschriften des BGB im Mietrecht und die entsprechende Rechtsprechung, insbesondere des BGH, wird verwiesen. Unter keinen Umständen darf ein Kostensenkungsverfahren dazu führen, dass ein Leistungsberechtigter zu einem vertragswidrigen Verhalten gezwungen wird.

2.4.4 Senkungsaufforderung

Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist schriftlich zur Kostensenkung aufzufordern. (Vordruck). Bei der Aufforderung handelt es sich lediglich um eine Information, der keine Verwaltungsaktqualität zukommt. Ein hiergegen erhobener Widerspruch ist unzulässig.

Notwendiger Mindestinhalt der Aufforderung ist nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung lediglich:

- ein allgemeiner Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten i. V. m.
- der Angabe des max. angemessenen Mietpreises
- dem Hinweis, dass nach Ablauf der Kostensenkungsfrist (i.d.R. sechs Monate, keinesfalls ein kürzerer Zeitraum) vom Leistungsträger nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden.

Die Kostensenkungsfrist von sechs Monaten kann angemessen verlängert werden, wenn der Leistungsbezieher nachweist, dass trotz intensiver Bemühungen kein angemessener Wohnraum angemietet werden konnte. Der Betroffene ist über die Verlängerung der Frist zu informieren.

Hilfebedürftige, die durch Kurzarbeit leistungsberechtigt werden, sind grundsätzlich nicht zu einer Kostensenkung nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II aufzufordern.

2.4.5 Absenkung auf die angemessenen Kosten

Ergab die Überprüfung, dass eine Kostensenkung möglich gewesen, aber nicht durchgeführt wurde oder die Kostensenkungsbemühungen nicht ausreichend waren, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung ab Ablauf der Übergangsfrist auf die angemessenen Kosten gesenkt.

2.5 Selbst bewohntes Eigentum

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 14/7b AS 34/06 R) ist dabei die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten für Mieter und Hauseigentümer nach einheitlichen Kriterien zu beantworten, um eine im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigte Privilegierung von Haus- und Wohnungseigentümern gegenüber Mietern zu vermeiden.

Im Vergleich zu Mietwohnungen bestehen bei selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheimen und Eigentumswohnungen) Besonderheiten. Zum einen entstehen hier teilweise andere Kosten, zum anderen schützt § 12 Abs. 1 Satz 2Nr. 5 SGB II das selbst genutzte Wohneigentum. Soweit festgestellt wird, dass das selbst genutzte Wohneigentum aufgrund seiner Größe geschütztes Vermögen ist, muss geprüft werden, in welchem Umfang die Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen sind. Auch für die Bedarfe für die Unterkunft bei selbst genutztem Wohneigentum gilt die Karenzzeit s. Ziffer 2.3.2

Die vermögensmäßige Angemessenheit eines Eigenheims bedeutet nicht automatisch die Angemessenheit der Kosten für dieses Eigenheim i. S. d. § 22 SGB II:
Die tatsächlichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus den mit dem selbstgenutzten Wohneigentum verbundenen Belastungen. Dazu gehören

- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Eigenheim oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- unter bestimmten Voraussetzungen Tilgungsleistungen (Ausnahmefälle).
- übliche Nebenkosten (entsprechend den Nebenkosten einer Mietwohnung),
- öffentliche Lasten / Anliegerbeträge,
- der nachgewiesene tatsächlich anfallende Erhaltungsaufwand,
- im Falle von Eigentumswohnungen auch das monatliche Hausgeld inklusive einer beschlossenen Instandhaltungsrücklage.

2.5.1 Schuldzinsen

Die Schuldzinsen für Darlehen, die vor Eintritt in den Hilfebezug aufgenommen wurden und zum Erwerb, zum Bau bzw. Umbau eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung dienen, werden bei Angemessenheit übernommen.
Zur Berechnung der Schuldzinsen ist bei Antragsstellung ein Nachweis über die zu leistenden Zahlungen vorzulegen. Dieser muss die mtl. zu zahlenden Zinsen ausweisen. Sollten sich hier jährliche Schwankungen ergeben, so sind diese bei der Bewilligung entsprechend zu berücksichtigen.

Als Maßstab für die Angemessenheit von Schuldzinsen und dauernden Lasten gilt die ortsübliche Vergleichsmiete einer Mietwohnung (Bruttokaltmiete).

2.5.2 Tilgung

Tilgungsraten für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie dienen der Vermögensbildung.

Nur in besonderen, sehr seltenen Ausnahmefällen kann eine Berücksichtigung von Tilgungsleistungen als Kosten der Unterkunft erfolgen (B 14/11b AS 67/06 R). Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht schon dann vor, wenn die Finanzierungskosten des Eigentümers insgesamt die Höhe der Gesamtkosten einer angemessenen Mietwohnung nicht übersteigen.

Der Gesetzgeber räumt dem Erhalt der Wohnung allgemein einen hohen Stellenwert ein. Erforderlich für eine eventuelle Übernahme ist daher, dass die Kosten in Form von Tilgungsleistungen zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar sind. Die Leistungsberechtigten müssen deshalb vor einer Inanspruchnahme staatlicher Leistungen alles

unternehmen, um die Tilgungsverpflichtung während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen so niedrig wie möglich zu halten.
Folgende Voraussetzungen müssen für eine Übernahme von Tilgungsleistungen erfüllt sein:

- Es muss sich um angemessenes Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II handeln (Tilgungsleistungen für nicht geschützte Immobilien können also in keinem Fall berücksichtigt werden).
- Es müssen alle Möglichkeiten zur Aussetzung oder Verminderung der Tilgungsleistungen (Tilgungsaussetzung, -herabsetzung oder -streckung) ausgeschöpft sein, d.h. die Tilgungsleistungen müssen zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar sein. Entsprechende Negativerklärungen der Darlehensgeber müssen vorliegen.
- Das Wohneigentum muss bereits weitestgehend finanziert sein. Entscheidend ist, dass es nur um die Tilgung einer Restschuld geht und die Vermögensbildung bereits fast vollständig abgeschlossen ist. Der Aspekt des Vermögensaufbaus aus Mitteln der Existenzsicherung muss gegenüber dem Ziel, die Beibehaltung der Wohnung zu ermöglichen, zurücktreten (B 14 AS 79/10 R). Hierbei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.
- Die Höchstgrenzen der abstrakt angemessenen Kosten einer Mietwohnung (Bruttokaltmiete) dürfen inkl. der Tilgungsleistungen nicht überschritten werden.

Entscheidungen über die Berücksichtigung von Tilgungsleistungen sind ausführlich zu begründen. Entsprechende Nachweise zur Unvermeidbarkeit der Tilgungsübernahme sind zur Akte zu nehmen.

2.5.3 Kalte Betriebskosten

Analog zu Mietwohnungen sind die kalten Betriebskosten als Bedarf nach
§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II zu berücksichtigen

Zusätzlich können folgende Kosten entstehen:

- Dauernde Lasten (z. B. Erbbauzins)
- Verwaltungskosten
- von der Eigentümerversammlung beschlossene Instandhaltungsrücklage
- einmalige Lasten (z. B. Dichtigkeitsprüfung der Kanalisation)

Nicht berücksichtigt werden können Aufwendungen z. B.

- Lebensversicherungen für die Finanzierung
- Instandhaltungspauschalen
- Leibrentenleistungen für den Erhalt der Unterkunft

2.5.4 Instandhaltungskosten / Erhaltungsaufwand

§ 22 Abs. 2 SGB II enthält eine Regelung zur Anerkennung der Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheime und Eigentumswohnungen) als Bedarf.

Als Bedarf für die Unterkunft sind unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur anzuerkennen. Die zu berücksichtigenden Aufwendungen sind nur begrenzt beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass

- es sich um ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück i.S.d. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II handelt,
- die Aufwendungen nicht den üblichen Standard eines selbstgenutzten Wohneigentums überschreiten,
- Reparatur und Instandhaltung noch nicht tatsächlich ausgeführt wurden und sie
- angemessen sind.

Unabweisbar sind nur dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind (z.B. Reparatur eines undichten Daches, Reparatur einer defekten Heizungsanlage) (BR-Drs. 17/3404 S. 161 zu § 22 Abs. 2). Damit sind Maßnahmen gemeint, die für die weitere Bewohnbarkeit erforderlich sind oder wenn ein weiteres Hinausschieben zu schweren Substanzschäden führen würde.

Die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur umfassen also nur Erhaltungsaufwendungen und Instandhaltungsmaßnahmen, nicht aber wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen.
Bei der Beurteilung ist dabei zu beachten, dass z.B. mit der Ersetzung einer defekten, vormals dem Stand der Technik entsprechenden Heizungsanlage durch eine neue, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, zwangsläufig eine gewisse Verbesserung und auch Wertsteigerung verbunden ist. Damit sind Maßnahmen erfasst, die unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Schäden an der selbst genutzten Immobilie mit daraus folgenden unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnqualität verhindern oder beseitigen sollen.

Diese Wertsteigerung ist dann unbeachtlich, wenn es keine (wirtschaftlich vertretbare) Alternative gibt, um die vormals funktionierende Anlage wiederherzustellen. (LSG Sachsen-Anhalt L 5 AS 178/12 B ER).

Um die Höhe der Beihilfe festzustellen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Schritt
Feststellung der Unabweisbarkeit der Instandhaltung oder Reparatur.

2.Schritt
Ermittlung aller unabweisbaren angemessenen Aufwendungen als Gesamtbetrag. Dieser Gesamtbetrag ist auf 12 Monate (Antragsmonat und weitere 11 Monate gleichmäßig zu verteilen.

3.Schritt
Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das selbstgenutzte Wohneigentum unter Zugrundelegung der Angemessenheitskriterien für Mietwohnungen.

4.Schritt
Ermittlung der tatsächlichen berücksichtigten monatlichen Aufwendungen für das selbst genutzte Eigentum. Addition der monatlichen Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur sowie der berücksichtigten Aufwendungen für Unterkunft.

5.Schritt
Gegenüberstellung der Aufwendungen nach Schritt 3 mit den Aufwendungen nach Schritt 4.

Liegen die Aufwendungen nach Schritt 4 unter den Aufwendungen nach Schritt 3, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages und mit einem Faktor von 12 Monaten multipliziert eine Beihilfe zu gewähren. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen über diesem ermittelten Betrag, kann der Restbetrag nur als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Beihilfe / Darlehen
Ist nach Schritt 5 die Gewährung einer Beihilfe nicht möglich, (da bereits die Aufwendungen für Unterkunft über den Aufwendungen nach Schritt 3 liegen), können die gesamten Aufwendungen nur als Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Berechnungsbeispiele für einen Haushalt mit zwei Personen:

Beispiel 1

Berücksichtigte Aufwendungen für Unterkunft	450,00 €
Reparaturkosten 3000 € / 12 Monate mtl.	250,00 €
angemessene Aufwendungen für Unterkunft	484,80 €

Eine Beihilfe ist nur in Höhe von 34,80 € monatlich möglich, Differenz zwischen 450 € und 484,80 € = 34,80 € multipliziert mit 12 Monaten = 417,60 €.
Der Restbetrag - 3.000,00 € abzüglich 417,60 € = 2.582,40 € - ist als Darlehen zu gewähren.

Beispiel 2

Berücksichtigte Aufwendungen für Unterkunft	160,00 €
Reparaturkosten 3000 € / 12 Monate mtl.	250,00 €
Gesamt	410,00 €
angemessene Aufwendungen für Unterkunft	484,80 €

Die Aufwendungen für Unterkunft und Reparatur liegen unter den angemessenen Aufwendungen. Die Kosten können somit in vollem Umfange als Beihilfe übernommen werden.

2.5.5 Heizkosten

Heizkosten werden nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie bei der Beheizung einer der Wohnfläche nach angemessenen Mietwohnung anfallen würden.

Da die Quadratmeterzahl zwischen dem nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II vermögensrechtlich geschützten Eigenheim und einer nach § 22 Abs. 1 SGB II angemessenen Unterkunft auseinanderfallen können, entstehen im Einzelfall Finanzierungslücken. Diese Fehlbeträge sind aber nicht generell durch eine Aufstockung der Heizkosten vom Leistungsträger auszugleichen. Denn dies würde wiederum zu einer unzulässigen Besserstellung von Wohnungseigentümern gegenüber Mietern führen.

Aus der Angemessenheit des Hauses i. S .d. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II kann nicht der Schluss gezogen werden, dass auch die tatsächlich anfallenden Heizkosten zu übernehmen sind. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles.

2.6 Umzug

2.6.1 Zusicherung

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der Leistungsberechtigte die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Erfolgt ein Umzug innerhalb der Karenzzeit, so ist nur dann eine Zusicherung zu erteilen, wenn die neue Wohnung den Angemessenheitskriterien entspricht. Entsprechen die Aufwendungen den Angemessenheitskriterien muss eine Zusicherung erteilt werden.

Entsprechen die neuen Kosten der Unterkunft nicht den Angemessenheitskriterien ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ein Beispiel für die Anwendung von § 22 Abs. 4 S. 2 wäre:

Eine BG möchte wegen der Geburt eines weiteren Kindes umziehen. Die Wohnung übersteigt die Angemessenheitsgrenzen. Gleichzeitig nimmt der Ehemann drei Monate nach dem Umzug eine Erwerbstätigkeit auf (Vertrag liegt vor). Durch dieses Einkommen scheidet die BG aus dem Leitungsbezug aus. Die unangemessenen KdU können akzeptiert werden.

Ohne die Erwerbstätigkeit und der Verbleib im Leitungsbezug würde zu einer Ablehnung der Übernahme der KdU führen.

Wenn die leistungsberechtigte Person nach § 22 Abs. 6 SGB II Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten vom bisher zuständigen kommunalen Träger begehrt, muss sie sich vor Abschluss des Vertrags ebenfalls eine Zusicherung über die Erforderlichkeit vom bisher zuständigen kommunalen Träger einholen. Diese prüft er jedoch nur, wenn auch Leistungen für den Umzug (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten) bei ihm beantragt wurden. Ist dies nicht der Fall, führt der bisherige Träger keine Prüfung durch.

Wird eine Mietkaution (oder Genossenschaftsanteile) beantragt, ist durch den neuen Träger die Erforderlichkeit zu prüfen.

§ 22 Abs. 4 SGB II findet nur Anwendung, wenn bereits Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Vor Beginn der Hilfebedürftigkeit gilt das Zusicherungserfordernis nicht, auch nicht, wenn künftig Leistungsbezug zu erwarten ist (BSG, Urteil B 4 AS 10/10 R vom 30.08.2010).

Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich ansonsten nur bei der Anwendung des § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II aus. Ist der Umzug nicht erforderlich, und erhöhen sich die Aufwendungen, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Im Rahmen der Absätze 4 und 5 können bzw. müssen von dem jeweiligen neuen kommunalen Träger Zusicherungen erteilt werden. Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer fehlenden Zusicherung ist zwischen § 22 Abs. 4 (über 25 Jahre) und 5 (unter 25 Jahre) SGB II zu unterscheiden.

Bei den Zusicherungen handelt es sich um Verwaltungsakte gem. §§ 31, 34 SGB X. Ihr Regelungsgegenstand ist die Zusicherung, in welchem Umfang für die neue Wohnung Kosten übernommen werden.

Gegenstand der Zusicherung ist die Übernahme der Unterkunftskosten für eine konkrete Unterkunft in konkreter Höhe. Die leistungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf eine pauschale Zusicherung für den Umzug in eine beliebige Unterkunft mit angemessenen Kosten. Liegt also kein konkretes Mietangebot vor, so besteht auch kein Anspruch auf Erteilung einer Zusicherung. Eine Verwaltungsentscheidung ist dann nicht zu treffen. Es sollte allenfalls eine Information über diese gesetzliche Voraussetzung erteilt werden und dabei sorgfältig beachtet werden, dass diese keinen Regelungsgehalt enthalten darf.

Das Zusicherungsverfahren hat allein Aufklärungs- und Warnfunktion. Der leistungsberechtigten Person wird Klarheit über die Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft verschafft.

Die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Umzuges obliegt im Einzelfall dem Jobcenter. Wenn die bisherige Wohnung als ausreichend und angemessen befunden wird, ist die Erforderlichkeit eines Umzuges nicht gegeben und eine Zusicherung der Kostenübernahme abzulehnen.

2.6.2 Umzug über 24 Jahre

Das Fehlen einer Zusicherung vor Vertragsabschluss berührt die sich materiell aus § 22 Abs. 1 SGB II ergebenden Ansprüche auf Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten nach dem Umzug nicht. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes, wonach die Zusicherung lediglich eingeholt werden „soll“.

Die Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 1 SGB II ist daher keine Voraussetzung zur Übernahme der neuen, angemessenen Bedarfe für die Unterkunft. Eine Kostenübernahme kommt auch dann in Betracht, wenn eine Zusicherung des kommunalen Trägers im Vorfeld nicht eingeholt wurde. Zu prüfen ist in jedem Fall aber, ob die Zusicherung hätte erteilt werden können bzw. müssen. Wenn der Umzug innerhalb des Vergleichsgebiets nicht erforderlich war, werden die Unterkunftskosten in Höhe der „alten“ Kosten gedeckelt. Dies gilt auch innerhalb der Karenzzeit. Bei Erforderlichkeit des Umzugs gilt die allgemeine Angemessenheitsgrenze.

Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich nur bei der Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II aus, der nur für Umzüge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines kommunalen Trägers Rechtswirkung entfaltet. Zudem ist die Erforderlichkeit des Umzuges Anspruchsvoraussetzung für die Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II, die ohnehin von dem für die bisherige Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger getragen werden.

Grds. erfolgt die Angemessenheitsprüfung über die Bruttokaltmiete. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Betriebskosten nicht zu Lasten einer erhöhten Nettokaltmiete (Grundmiete) geringgehalten werden.

In der Regel ist daher die Zusicherung zu einer Wohnungsanmietung zu versagen, wenn zwar die jeweilige Obergrenze der angemessenen Bruttokaltmiete nicht überschritten wird, die Betriebskosten aber zu Lasten einer erhöhten Nettokaltmiete so gemindert wurden, dass die anfallenden Betriebskosten auffallend niedrig sind. Als auffallend niedrige Betriebskosten können folgende Grenzwerte angesetzt werden:

Personen	Grenzwert für auffallend niedrige Betriebskosten
1	50,00 €
2	60,00 €
3	80,00 €
4	80,00 €
5	100,00 €
6	100,00 €

Sollte in der Vorschau erkennbar sein, dass die Betriebskosten die genannten Beträge unterschreiten, ist zur Angemessenheitsprüfung von den unter 2.3.2 genannten Beträgen als angemessen auszugehen. Sollte sich bei der Berechnung ergeben, dass dadurch die Angemessenheitsgrenzen überschritten werden, ist keine Zusicherung zur Anmietung der Wohnung zu erteilen.
Sollte im Einzelfall nachgewiesen werden (z. B. durch vorhergehende Betriebskostenabrechnungen), dass die Betriebskosten tatsächlich nicht höher sind, so kann im Einzelfall dennoch eine Zusicherung erteilt werden.

Bei Umzügen außerhalb Dortmunds erfolgt die Angemessenheitsprüfung nach § 22 Abs. 4 SGB II durch den nach dem Umzug zuständigen kommunalen Träger (gemeinsame Einrichtung oder Optionskommune). Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist, soweit die Übernahme einer Mietkaution begehrt wird, ohnehin von der leistungsberechtigten Person zu kontaktieren. Die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Zusicherung, dass der Umzug erforderlich sein muss, entfällt.

Zwischen beiden Anforderungen (angemessen und erforderlich) besteht eine Wechselwirkung. Auch wenn die Aufwendungen für die neue Wohnung im Rahmen des Angemessenen bleiben, so sind Anforderungen an die Erforderlichkeit des gewünschten Wohnungswechsels zu stellen, wenn sich die Kosten im Vergleich zur bisherigen Wohnung erhöhen.

Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger in den unteren Einkommensgruppen leiten lassen würde, einen Umzug durchzuführen.
Als erforderlich ist ein Umzug beispielsweise anzusehen

- wenn dieser durch den kommunalen Träger veranlasst wurde,
- wegen der Annahme einer konkret benannten Arbeitsstelle an einem anderen Ort unter Berücksichtigung der noch zumutbaren Pendelzeiten bis 2,5 Stunden täglich bei Vollzeit (nicht jedoch schon bei vager Aussicht auf Verbesserung der Arbeitsmarktposition),
- bei unzureichender Deckung des Unterkunftsbedarfes (beispielsweise bei unzureichenden sanitären Verhältnissen für die Versorgung eines Kleinkindes bei Familienzuwachs), nicht jedoch allein durch die Tatsache des Familienzuwachses, sondern vielmehr durch die dann gegebenenfalls vorliegenden ungünstigen Gesamtumstände,

- bei ungünstiger Wohnflächenaufteilung und einer konkret bevorstehenden Geburt eines Kindes (auch eine kleine Wohnung kann zumutbar sein. Es kommt auf den Zuschnitt und die Ausstattung an),
- bei baulichen Mängeln nach erfolgloser Ausschöpfung der Selbsthilfeverpflichtung (z.B. Aufforderung zur Instandsetzung entsprechender Mängel durch Haus-/ Wohnungseigentümer, ggf. auch durch Einschaltung von Mieterschutzverein oder anderer rechtlicher Beistände),
- aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Eintritt einer Behinderung, die sich auf das Wohnen auswirkt), soweit es nicht möglich ist, durch z. B. eine von der Pflegekasse finanzierte Wohnumfeld-Verbesserungsmaßnahme Abhilfe zu schaffen,
- bei sonstigen dringenden persönlichen und sozialen Gründen, z. B. zur Herstellung einer ehelichen, eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, zur persönlichen Pflege eines nahen Angehörigen, bei Trennung/Scheidung.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen bzw. ist im Rahmen der Amtsermittlungspflicht der Sachverhalt zu ermitteln. Werden entscheidungserhebliche Nachweise nicht geführt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Beim Vorliegen nicht aufgeführter Fallgestaltungen ist bei der zu treffenden Ermessensentscheidung ein strenger Maßstab anzulegen.

2.6.3 Umzug unter 25 Jahren

§ 22 Abs. 5 SGB II beschreibt die Voraussetzungen, wann Personen unter 25 Jahren keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten. Damit einer Person unter 25 Jahren bei Auszug aus der Wohnung der Eltern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden können, hat sie vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft die Zusicherung des Leistungsträgers einzuholen, dass dieser die Kosten für Unterkunft und Heizung übernehmen wird. Abgesehen davon, dass auch hier die Angemessenheit der neuen Wohnung vorliegen muss, gelten für die Erforderlichkeit des Umzugs speziellere Regeln. Wird die Zusicherung nicht eingeholt und war die Einholung nicht nach Abs. 5 S. 3 entbehrlich, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen zur Deckung der Bedarfe der Kosten der Unterkunft gezahlt.

Grundsätzlich ist für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Umzugsgrundes das Jobcenter zuständig. Ggf. wird von diesem das zuständige Jugendamt mit der Bitte um Abgabe einer ausführlichen, begründenden Stellungnahme eingeschaltet. Die Stellungnahme des Jugendamtes ist inhaltlich zu prüfen. Sie ist nicht für die Entscheidung des Jobcenters bindend.

Zur Zusicherung ist das Jobcenter verpflichtet, wenn ein

- schwerwiegender sozialer Grund vorliegt,
- der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund gegeben ist.

2.6.3.1 Schwerwiegende soziale Gründe

Schwerwiegende soziale Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht, d. h. das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und / oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist (strenger Maßstab),
- ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht, (z.B. Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt),
- bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist (Alter der Geschwister beachten),
- ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z. B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat,
- die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie-“erfolg, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll),
- die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (z.B. Heirat / Lebenspartnerschaft oder Kind; ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu).

2.6.3.2 Sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im Sinne von § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 SGB II liegt insbesondere vor, wenn

- der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
- die unter 25-jährige schwanger ist oder ein Kind hat,
- der unter 25-jährige künftige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will,
- das Kind verheiratet ist oder mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt bzw. leben müsste,
- der in Frage kommende Elternteil mit einem neuen Partner, der alleiniger Mieter der Wohnung oder Eigentümer der Unterkunft ist, zusammenlebt lebt und dieser der Aufnahme des Kindes in den Haushalt nicht zustimmt

Insgesamt ist auch hier ein strenger Maßstab anzulegen.

2.6.3.3 Keine schwerwiegenden sozialen oder sonstigen wichtigen Gründe

Ein schwerwiegender sozialer Grund oder sonstiger wichtiger Grund liegt z.B. **nicht** vor, wenn

- ein Kind angibt, in der Wohnung keine laute Musik hören oder keine Freunde einladen zu dürfen,
- ein Kind sich an der Hausarbeit beteiligen muss,
- die räumlichen Verhältnisse sehr beengt sind; allein der Umstand, dass man sich räumlich bescheiden muss, genügt jedoch nicht,

- sich mit dem Geschwisterkind ein Zimmer teilen muss,
- es normal übliche Streitigkeiten zwischen Eltern und Geschwistern oder „generationsbedingte“ Alltagsprobleme gibt,
- ein bloßer Wunsch des Kindes vorliegt, den elterlichen Haushalt zu verlassen.

Die Beziehung zwischen dem jungen Hilfebedürftigen und den Eltern muss so zerrüttet sein, dass entweder den Eltern oder dem Betroffenen ein weiteres Zusammenleben aufgrund ständiger Streitigkeiten nicht mehr zumutbar ist. Diese müssen aber deutlich das Maß des Üblichen übersteigen (LSG BE-BB L 5 B 1121/05 AS ER; LSG TH L 9 AS 343/07 ER) und dürfen sich nicht auf „normale" innerfamiliäre Konflikte beschränken (LSG BE-BB L 5 AS 29/06).

Dass eine hilfebedürftige Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht mehr im Elternhaus lebt, stellt für sich genommen keinen sonstigen, ähnlich schwerwiegenden Grund i.S.d. § 22 Abs. 5 SGB II dar. Sind die Eltern zur Aufnahme ihres Kindes bereit und steht im elterlichen Haushalt ausreichender Wohnraum zur Verfügung, so kann der hilfebedürftige junge Erwachsene, auf den bei seinen Eltern zur Verfügung stehenden Wohnraum verwiesen werden. Dies insbesondere, wenn er bisher die Wohnung nicht selbst finanziert hat. Der Einzelfall ist zu prüfen.

2.6.3.4 Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Die Zusicherung ist ebenfalls zu erteilen, wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist (§ 44 SGB III beachten).
Erforderlich ist ein Umzug sowohl zur Aufnahme einer Arbeit als auch zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wenn der Arbeits- oder Ausbildungsplatz für die junge leistungsberechtigte Person von der bisherigen Wohnung aus nicht unter zumutbaren Belastungen erreichbar ist.

Bei der Beurteilung, ob der Arbeits- oder Ausbildungsplatz unter zumutbaren Belastungen erreichbar ist, darf nicht auf § 140 Abs. 4 SGB III verwiesen werden.

Vielmehr ist § 2 Abs. 1a Nr. 1 des BAföG entsprechend heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist es dem Auszubildenden jedenfalls zumutbar, weiterhin bei seinen Eltern zu wohnen, wenn mindestens an drei Wochentagen für den Hin- und Rückweg, bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen und unter Einschluss der Wartezeiten, nicht mehr als (insgesamt) zwei Stunden aufgewendet werden müssen.

2.6.3.5 Entbehrlichkeit der Zusicherung

Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine Entscheidung so eilbedürftig war, dass eine vorherige Zusicherung nicht eingeholt werden konnte (z.B. bei Missbrauch in der Familie), nicht aber, wenn ein günstiges Wohnungsangebot vorlag und der Vermieter eine schnelle Entscheidung verlangt hat.

2.6.3.6 Leistungsausschluss gem. § 22 Abs. 5 S. 4 SGB II

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine

Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung herbeizuführen.

Das Gesetz verlangt hierbei die „Absicht“, Leistungen zu erlangen. Dieses Erfordernis geht damit über die grob fahrlässige Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit hinaus und verlangt ein finales, auf den Erfolg gerichtetes Handeln. Der Auszugswillige muss mithin vom Eintreten der Hilfebedürftigkeit durch den Umzug Kenntnis haben.
Die Herbeiführung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung muss für den Umzug prägendes Motiv gewesen sein. An den Nachweis dieser Absicht sind somit hohe Anforderungen zu stellen. Die Beweisführung für dieses Verhalten obliegt dem Leistungsträger. Ein fehlender Nachweis geht zu Lasten des Leistungsträgers. Alle Umstände des Einzelfalles und entsprechende Indizien, die für und gegen eine Absicht sprechen, sind hierbei zu beachten.

2.6.4 Kosten bei einem Wohnungswechsel

Die Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel entstehen (Wohnungsbeschaffungs- / Umzugskosten und Mietkautionen), setzt die Erteilung einer vorherigen Zusicherung im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung voraus. Die Zusicherung muss in jedem Fall erteilt worden sein, bevor die Kosten entstanden sind und ist schriftlich zu erteilen. Allerdings ist es unschädlich, wenn der Mietvertrag vor Beantragung der Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II abgeschlossen wurde (B 4 AS 37/13 R).
Bei einem erforderlichen Umzug in eine unangemessene Unterkunft können gleichwohl Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gewährt werden, da § 22 Abs. 6 SGB II nur die Erforderlichkeit des Umzuges verlangt.

2.6.4.1 Wohnungsbeschaffungskosten

Für die Zusicherung in Bezug auf die Wohnungsbeschaffungskosten ist der bisherige Träger zuständig. Der Begriff Wohnungsbeschaffungskosten ist nicht zu eng auszulegen und damit sind alle notwendigen Aufwendungen umfasst, die mit einem Unterkunftswechsel verbunden sind, z.B.

- Makler (nur in Ausnahmefällen)
- Unvermeidbare doppelte Mietaufwendungen
- Erteilung eines Nachsendeauftrages
- Kosten für den Telefonanschluss

Hierzu können auch Kosten für unvermeidbare doppelte Mietaufwendungen (nur in Ausnahmefällen z.B. Einzug in das Frauenhaus) gehören; bei Umzug wegen Arbeitsaufnahme ggf. als Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III möglich. Im Regelfall wird es dem Leistungsberechtigten möglich und zumutbar sein, darauf zu achten, dass es nicht zu Überschneidungen hinsichtlich der Mietzahlungen kommt.

Nicht zu den Wohnungsbeschaffungskosten gehören u. a. die Kosten für

- eine Ein- oder Auszugsrenovierung,
- Besichtigungsfahrten.

2.6.4.1.1 Kaution

Ob und inwieweit eine Mietkaution übernommen werden kann, ist (allein) durch den für den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger zu entscheiden. Voraussetzungen sind, dass der Umzug erforderlich war und die neue Miethöhe angemessen ist. Zudem muss laut Mietvertrag die Zahlung einer Mietkaution vereinbart und der Mietvertrag unterzeichnet worden sein.
Kautionen werden nach § 551 BGB zu Beginn des Mietverhältnisses fällig und können maximal in Höhe von 3 Nettokaltmieten verlangt werden.

Es besteht grundsätzlich die gesetzliche Möglichkeit, Kautionen in 3 Monatsraten zu zahlen. Einer Zustimmung des Vermieters bedarf es hierzu nicht. Die Möglichkeit einer Übernahme in drei gleichen monatlichen Teilzahlungen sollte i. d. R. nicht genutzt werden. Denkbar wäre dies aber, wenn der Antragssteller bei Mietbeginn oder unmittelbar danach aus dem Hilfebezug ausscheidet und die Teilzahlungen ganz oder teilweise selbst tragen kann.
Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung hinsichtlich Höhe und Fälligkeit von Mietkautionen ist unwirksam.
Der Vermieter hat eine ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Vertragsparteien können eine andere Anlageform vereinbaren. In beiden Fällen muss die Anlage vom Vermögen des Vermieters getrennt erfolgen und stehen die Erträge dem Mieter zu.

Eine zusätzliche, über § 551 Absatz 1 BGB hinausgehende Kaution (z.B. für Möbel) kann nicht bewilligt werden.

Die Gewährung der Kaution ist im Grundsatz als Darlehen zu gewähren. In jedem Einzelfall ist eine Ermessenentscheidung erforderlich, aus der hervorgeht, warum ein Darlehen oder eine Beihilfe gewährt wurde. Zu beachten ist, dass die leistungsberechtigte Person, auch vor der in § 12 SGB II geregelten Karenzzeit, zunächst auf den Verbrauch ihres Schonvermögens nach § 12 SGB II verwiesen werden muss. Haben mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft den Mietvertrag unterschrieben, haften sie gemeinsam für die mietvertraglichen Verpflichtungen und sind im Hinblick auf den Rückzahlungsanspruch gegen den Vermieter Mitgläubiger. Im Falle einer solchen Mitgläubigerschaft ist das Darlehen für die Kaution an alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Mieter zu erbringen.

Darlehensbewilligungen für Kautionen erfolgen grundsätzlich per Bescheid.

Die Rückzahlungsverpflichtung trifft den oder die Darlehensnehmer. Die Darlehensrückzahlung wird für den bzw. die Leistungsberechtigten wie folgt fällig:

- Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen, werden die Rückzahlungsansprüche aus der Kaution ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % (5 % ab 01.07.2023) der maßgebenden Regelbedarfe getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären.
- bei Beendigung des Mietverhältnisses: sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages
- Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig.

2.6.4.1.2 Genossenschaftsanteile

Für die Genossenschaftsanteile gilt nicht das Mietrecht, sondern das Genossenschaftsrecht. Eine Begrenzung der Höhe der Genossenschaftsanteile gibt es nicht.
Den Regelungen zu den Pflichtanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft, welche vom Hilfebedürftigen erworben werden müssen, werden denen der Mietkaution gleichgestellt. Die vorstehenden Ausführungen zu Mietkautionen gelten daher grundsätzlich auch für Genossenschaftsanteile. Werden im Einzelfall höhere Genossenschaftsanteile verlangt, kann davon abgewichen werden.

Auch für die Rückzahlung oder die Verzinsung der Genossenschaftsanteile beim Auszug gilt nicht das Mietrecht, sondern das Genossenschaftsrecht. Das führt im Regelfall dazu, dass ein ausziehender Mieter erheblich länger auf die Rückzahlung warten muss als bei einer Kaution. Alle weiteren Regelungen bleiben hiervon unberührt.

2.6.4.1.3 Maklergebühren

Die Übernahme von Maklergebühren ist als absolute Ausnahme zu sehen, da in der Regel eine Suche über das Auswerten von Zeitungen und Internetangeboten erfolgen kann. Sie kommt nur in Betracht, wenn auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt keine Wohnungen zur Verfügung stehen. Eine Wohnungsanmietung über die Einschaltung eines Maklers ist in Dortmund derzeit nicht notwendig. Maklergebühren für Wohnungen sind also vermeidbar und daher nicht zu übernehmen. Einzelfälle bleiben hiervon unberührt.

2.6.4.1.4 Doppelte Mietkosten

Die Übernahme von „Doppelmieten“ kann in Betracht kommen. Allerdings ist hiervon nur restriktiv Gebrauch zu machen. Grundsätzlich darf erwartet werden, dass die Neuanmietung einer Wohnung und die Aufgabe der bisherigen Wohnung zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Der Leistungsberechtigte muss alles ihm Mögliche und Zumutbare getan haben, die Aufwendungen für die frühere Unterkunft so gering wie möglich zu halten. Dazu kann die Suche nach einem Nachmieter gehören, aber auch das Verhandeln mit dem Vermieter über eine frühere Entlassung aus dem Mietvertrag oder ggf. die Suche nach einer Wohnung mit einem späteren Einzugstermin. Die entsprechenden Bemühungen sind schriftlich nachzuweisen.
Voraussetzung für die Übernahme einer Doppelmiete ist aber stets, dass der Umzug in eine angemessene Wohnung erfolgt und der Umzug notwendig (erforderlich) ist und daher eine Zusicherung erfolgte.

Für den Fall eines Einzuges in ein Frauenhaus kann abweichend entschieden werden. Grundlage für die Entscheidung ist die Stellungnahme der für das Frauenhaus zuständigen Sozialarbeiterinnen des Sozialamtes.

Die doppelte Miete gehört zu den Wohnungsbeschaffungskosten i.S.d. § 22 Abs. 6 SGB II.

2.6.4.2 Umzugskosten

Umzugskosten sind solche, die notwendig sind, um die Wohnungsausstattung aus der bisherigen Wohnung in die neue Wohnung zu verlagern. Sofern eine Erstausstattung bewilligt

wird, können zusätzlich Helfer für den Transport und Tragetätigkeiten von Gegenständen wie Kleidung oder Bücher etc. gewährt werden.

Voraussetzungen für die Übernahme von Umzugskosten ist die Notwendigkeit des Umzuges. Dies gilt auch falls die anzumietende Wohnung nicht den Angemessenheitskriterien entspricht.

Wird der Umzug mit Hilfe von Familienangehörigen, Verwandten, Freunden und/oder Nachbarn selbst durchgeführt, so gehören zu den Umzugskosten:

- Transport (z. B. Mietwagen einschl. Versicherung und Benzin),
- Hilfskräfte (50 € pro Person / max. 3 Helfer, kann auch als Pauschale gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte erklärt, dass mind. 3 Helfer am Transport beteiligt sind,
- Verpackungsmaterial
- Sperrmüllentsorgung usw.

Anfallende Versicherungsbeiträge für Lohnkostenanteile für die Minijobzentrale sind bei Nachweis zusätzlich zu übernehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Leihfahrzeuge grds. nur mit einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung anzumieten sind und bei einem Schadensfall die nicht durch die Versicherung abgedeckten Anteile vom Jobcenter nicht übernommen werden.
Hierfür sind mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu akzeptieren.
Die Kosten sind nach Eingang der Rechnung direkt an die Mietwagen- bzw. Umzugsfirma zu überweisen. Kautionen für Umzugswagen werden nur in Form einer entsprechenden Erklärung übernommen, eine Barauszahlung an den Antragsteller erfolgt nicht.
Sofern Umzüge auch innerhalb der Woche möglich sind, ist der Leistungsberechtigte auf die wesentlich preisgünstigeren Anmietbedingungen während der Woche hinzuweisen. Auch Reservierungen über das Internet können preisgünstiger ausfallen.

Sofern der Hilfebedürftige nachweist oder glaubhaft versichert, dass diese Selbsthilfemöglichkeiten nicht bestehen oder wenn der Hilfebedürftige den Umzug nicht selbst vornehmen kann (Behinderung, schwere Erkrankung), kommt die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblichen Umzug in Betracht. Ein solcher Ausnahmefall ist eingehend zu begründen (z.B. Vorlage ärztlicher Atteste). In diesem Fall sind Kostenvoranschläge von mindestens zwei Anbietern vom Hilfebedürftigen einzuholen. In Höhe des preisgünstigsten Angebotes erfolgt die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe. Die Kosten sind nach Eingang der Rechnung direkt an den ausgewählten Anbieter zu überweisen.
Auch bei Anerkennung der Kosten eines gewerblichen Anbieters ist zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte nicht zumindest folgende Arbeiten selbst durchführen kann, da der Bedarfsgemeinschaft immer mindestens eine erwerbsfähige Person angehört:

- Auf- und Abbau der Möbel
- Ein- und Auspacken des Hausrats und der Kleidung.

Für den Fall, dass der Umzug ohne Kenntnis des kommunalen Trägers / Jobcenters bereits durchgeführt wurde und die hilfebedürftige Person im Nachhinein die Kostenübernahme beantragt, ist eine Beihilfe nicht zu gewähren; es sei denn, dass die hilfebedürftige Person nachweist oder glaubhaft versichert, dass eine rechtzeitige Information des kommunalen Trägers / Jobcenters vor Umzug nicht erfolgen konnte.

2.6.5 Nicht erforderlicher Umzug

Erhöhen sich die tatsächlichen Kosten der Bruttokaltmiete nach einem nicht erforderlichen Umzug, innerhalb des Dortmunder Stadtgebietes, so sind die Leistungen weiterhin nur bis zur Höhe der bisher berücksichtigten Bruttokaltmiete zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn der Umzug innerhalb der Karenzzeit erfolgt. Heizkosten werden in der tatsächlichen Höhe erbracht.

Zweck der Regelung ist es, einer Kostensteigerung durch Ausschöpfung der jeweiligen örtlichen Angemessenheitsgrenzen entgegenzuwirken. Bei einem grds. erforderlichen Umzug, welcher in eine unangemessen teure Unterkunft erfolgt, sind nur die angemessenen Kosten zu übernehmen. Diese sind entsprechend der Veränderungen durch ein schlüssiges Konzept immer wieder anzupassen.

Die gedeckelten Aufwendungen für die Unterkunft nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb Dortmunds sind jedoch entsprechend den festgestellten Veränderungen der durch ein schlüssiges Konzept bestimmten Angemessenheitsgrenze, zu dynamisieren. Die prozentuale Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen ist auf die berücksichtigten Kosten der Unterkunft aufzuschlagen (B 14 AS 6/14 R)

Beispiel:
Nach dem nicht erforderlichen Umzug wurden die bisherigen Kosten der Unterkunft übernommen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft erhöhen sich im Rahmen des schlüssigen Konzeptes um 5 %, somit sind auch die berücksichtigten Kosten um 5 % zu erhöhen. Dies gilt nur bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze.

2.7 Direktzahlung an den Vermieter oder den Energieversorger

Nach § 42 SGB II werden Geldleistungen im Rahmen der Gewährung von Bürgergeld auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen.

§ 22 Abs. 7 SGB II bildet hierzu eine Ausnahme. Werden Leistungen unmittelbar an den Vermieter ausgezahlt, so gilt dies als Anspruchserfüllung gegenüber der leistungsberechtigten Person. Da das Jobcenter zur Deckung der Kosten der Unterkunft nicht auf den Regelbedarf zurückgreifen darf, kommt nur eine Direktzahlung der tatsächlich zustehenden monatlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung in Betracht.
Wird eine Direktzahlung an den Vermieter von den Betroffenen nach § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II beantragt, so ist der Grundsicherungsträger zur Direktzahlung verpflichtet. Es handelt sich dabei nicht um eine Ermessenentscheidung. Der Antrag kann formlos (auch mündlich) gestellt und jederzeit widerrufen werden.
Zu Dokumentationszwecken soll eine Erklärung über den Wunsch zur Akte genommen werden.

Demgegenüber ist die direkte Zahlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung an den Vermieter wegen nicht sichergestellter zweckentsprechender Verwendung gem. § 22 Abs. 7 S. 2 SGB II eine Ermessensentscheidung.

Die Entscheidung zur Direktzahlung ist für den Betroffenen wegen des Eingriffs in sein Verfügungsrecht ein belastender VA, vor dessen Erlass er anzuhören ist. Wird von der Direktzahlung Gebrauch gemacht, ist der Leistungsempfänger hierüber schriftlich zu unterrichten.

Der Leistungsberechtigte hat die Möglichkeit gegen den VA Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch sowie ggf. eine spätere Klage entfalten nach § 39 Nr. 1 SGB II aufschiebende Wirkung.

Besteht bei einem Widerspruch gegen die Direktzahlung im Einzelfall die Vermutung, dass die an die leistungsberechtigte Person ausgezahlten Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht ordnungsgemäß an den Vermieter weitergeleitet werden, ist ggf. die sofortige Vollziehbarkeit des VA gem. § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG anzuordnen. Dies muss schriftlich und mit Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit geschehen. Der Bescheid ist mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Eine Direktzahlung soll das Entstehen von Miet- oder Energieschulden verhindern und ist immer dann angebracht, wenn

- Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
- Energiekostenrückstände aus Heizkosten bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
- Konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden.
- Konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.
-

Weitere Anhaltspunkte sind:

- wenn die Miete wiederholt, nicht rechtzeitig überwiesen wird und dies vom Leistungsempfänger zu vertreten ist,
- wenn bereits in der Vergangenheit während des Bezugs von Leistungen Mietrückstände bestanden haben oder aktuell bestehen und der Leistungsberechtigte dies zu vertreten hatte oder hat,
- wenn Miet- oder Energieschulden bereits einmal übernommen wurden,
- bei unwirtschaftlichem Verhalten des Leistungsberechtigten,
- wenn im Einzelfall Gründe für die Annahme bestehen, dass durch die Absenkung der Leistung nach §§ 31/31a SGB II nicht sichergestellt ist, dass die Miete vom Leistungsbezieher an den Vermieter überwiesen wird,
- wenn medizinische Gutachten oder Stellungnahmen von Sozialen Diensten vorliegen, wonach der Leistungsempfänger aus persönlichen oder psychischen Gründen nicht in der Lage ist, seine wirtschaftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.

2.8 Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II

Zum Zwecke der Vermeidung von Wohnungslosigkeit können im Einzelfall Mietschulden oder auch Energie-/ Wasser-/ Heizkostenrückstände durch den Leistungsträger übernommen werden. Die Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden, das nach
§ 42a SGB II seit 01.07.2023 in Höhe von 5 % (10 % bis 30.06.2023) des Regelbedarfes des Darlehensnehmers aufgerechnet wird. Hieraus folgt, dass nur in atypischen Ausnahmefällen eine Gewährung als Zuschuss in Betracht kommt.

Abzugrenzen sind Schulden von den laufenden Bedarfen, die noch nicht gedeckt wurden. Soweit in der Vergangenheit rechtswidrig Bedarfe für Unterkunft und Heizung vom Träger (ganz oder teilweise) nicht berücksichtigt wurden und hierdurch Zahlungsrückstände beim Vermieter entstanden sind, erfolgt keine Leistungserbringung nach § 22 Abs. 8 SGB II, sondern eine Nachzahlung des fälligen Anspruchs nach § 22 Abs. 1 SGB II als Zuschuss.

Zahlungsrückstände, die bereits vor der Beantragung von Grundsicherungsleistungen bestanden, stellen Schulden dar. Ebenfalls um Schulden im Sinne der Norm handelt es sich, wenn Mietrückstände trotz korrekter Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung entstehen, indem die Miete ganz oder teilweise nicht an den Vermieter weitergeleitet wird.

Von der Norm erfasst sind auch Energieschulden, wobei unter Schulden im Sinne der Norm wiederum nur Zahlungsrückstände, die aufgrund nicht entrichteter Abschläge entstanden sind, zu verstehen sind sowie Energieschulden aus der Vergangenheit („Altschulden“), die bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, also vor Beginn der Bedarfszeit, vorlagen.

Entscheidend für die Übernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II ist, dass Verbindlichkeiten des Hilfebedürftigen aus dem Mietverhältnis oder aus dem Verhältnis zum Energieanbieter, die im konkreten Einzelfall zur Kündigung berechtigen, existieren. Das Vorliegen einer Notlage ist ausreichend, um eine Übernahme nach §22 Abs. 8 SGB II zu ermöglichen.

Nachforderungen aufgrund eines erhöhten Stromverbrauchs oder Preissteigerungen sind im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II abzuwickeln.

Für die Übernahme von Schulden müssen folgende Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:

- die Erbringung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung und
- Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage und
- Übernahme ist gerechtfertigt
  und
- Übernahme ist notwendig
  und
- ansonsten droht Wohnungslosigkeit.

Die Schuldenübernahme muss der Sicherung der bewohnten Unterkunft dienen. Hierunter fällt insbesondere die Übernahme von Mietschulden zur Abwendung der Rechtswirksamkeit einer (fristlosen) Kündigung und (i.d.R.) nachfolgenden Räumungsklage durch den Vermieter zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit.
Ein Vermieter ist gem. §§ 543, 569 BGB berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter mit der Miete für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung von Wohnraum wegen Zahlungsverzuges ist jedoch gem. § 569 BGB unwirksam, wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Klageerhebung der gesamte Mietrückstand bezahlt ist oder der SGB II-Leistungsträger sich zur Zahlung bereit erklärt.

Allerdings ist hier zu beachten, dass eine solche Heilung dann ausscheidet, wenn der Mieter/Leistungsempfänger in den letzten zwei Jahren vor der Kündigung bereits von dem

Vermieter schon einmal eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges erhalten hatte und diese durch Ausgleich des Rückstandes geheilt wurde.

Eine erneute Heilung ist also insoweit ausgeschlossen (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB). Hier wäre eine ausdrückliche Vertragsfortsetzungserklärung des Vermieters notwendig. Ist der Vermieter jedoch nicht zur Fortsetzung des Mietverhältnisses bereit ist, scheidet eine Schuldenübernahme aus.

Eine Hilfe kommt allerdings auch nur dann in Betracht, wenn der Vermieter gleichzeitig eine (ggf. „hilfsweise“ ausgesprochene) ordentliche Kündigung ausdrücklich zurücknimmt (andernfalls ginge die Hilfe ins „Leere“ wegen Wirksamkeit der fristgemäßen Kündigung).
Gleiches gilt, wenn noch andere wirksame Kündigungsgründe vorliegen, die Räumung also nicht abgewendet werden könnte (z.B. wegen Ruhestörung).
Eine Rechtfertigung liegt vor, wenn eine drohende Vermieterkündigung wegen Zahlungsrückständen abgewendet werden kann oder sie nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam wird.

An der Rechtfertigung fehlt es allerdings, wenn

- die Unterkunft bereits geräumt ist,
- die Räumung auch durch Übernahme der Rückstände nicht mehr abgewendet werden kann,
- es wiederholt zu Rückständen gekommen und kein Selbsthilfewillen erkennbar ist, z.B. bei fehlender Inanspruchnahme von Angeboten der Schuldnerberatung,
- trotz ausreichenden Einkommens Mietrückstände gezielt herbeigeführt werden (Missbrauchsfälle),
- die Leistung zur Sicherung einer nicht angemessenen Unterkunft eingesetzt werden soll (Ausnahmen können bei eingeschränktem Ermessen in Einzelfällen gegeben sein: bspw. Schulkinder mit besonderem Schutzbedürfnis),
- wenn der Hilfebedürftige nicht glaubhaft macht, dass er die Selbsthilfemöglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat.

Auch eine Übernahme von Mietschulden als Darlehen bei Verbleib einer Bedarfsgemeinschaft in einer unangemessenen Wohnung kommt nicht in Betracht.

Ist noch Schonvermögen nach § 12 SGB II vorhanden, so ist dieses vorrangig zur Tilgung der Schulden einzusetzen. Solange Schonvermögen vorhanden ist, darf keine Schuldenübernahme, auch nicht darlehensweise, erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Mietrückstände/Energierückstände durch eine rechtswidrige Ablehnung der Leistungsgewährung durch den Leistungsträger entstanden sind.

Liegen alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II vor, so bleibt dem Grundsicherungsträger für die Ausübung von Ermessen kein Spielraum.

Die Schuldenübernahme kann dann nur in atypischen Fällen abgelehnt werden. Das Ermessen des Leistungsträgers ist insoweit eingeschränkt. Die Höhe der Leistung bemisst sich dabei an dem Betrag, der notwendig ist, um die Wohnungslosigkeit des Leistungsempfängers zu vermeiden. Das wird bei Mietrückständen der Betrag sein, durch den die außerordentliche Kündigung obsolet wird und bei einer Energiesperre der Betrag, welcher für die Fortsetzung der Energielieferung benötigt wird.

Gewährte Darlehen zur Übernahme von Mietschulden oder vergleichbarer Notlagen sind durch eine monatliche Aufrechnung seit 01.07.2023 in Höhe von 5 % (10 % bis 30.06.2023) der Regelbedarfe der Darlehensnehmer ab dem Monat vorzunehmen, der auf die Auszahlung folgt. Die Aufrechnung ist gegenüber dem Darlehensnehmer durch Verwaltungsakt zu erklären.

Ab Vorlage der fristlosen Kündigung ist das Sozialamt (Bereich Präventionsteam Wohnraumsicherung) zuständig. Der Ablauf der Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und dem Bereich wurde wie folgt geregelt:

Der vorsprechende Leistungsempfänger erhält durch das Jobcenter einen Laufzettel (Vordruck) auf welchem die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung beim Bereich Präventionsteam Wohnraumsicherung aufgeführt sind. Gleichzeitig wird tel. ein Termin für den Leistungsempfänger vereinbart. Dieser wird ebenfalls auf dem Laufzettel dokumentiert.
Die weiteren notwendigen Daten des Sachverhaltes und die Ansprechpartner des Jobcenters werden, ebenfalls per Vordruck, an die E-Mail-Adresse mietrueckstaende@stadtdo.de gesendet.

Im Bereich Präventionsteam Wohnraumsicherung erfolgt die Klärung und Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens. Das Jobcenter wird über die Entscheidung durch die fachliche Stellungnahme (Vordruck) informiert. Die getroffene Entscheidung ist bindend. Die Stellungnahme wird ebenfalls per E-Mail übersandt. Die Übersendung erfolgt an das zuständige Leistungsteam.

Die Umsetzung der Entscheidung erfolgt innerhalb von 10 Tagen im Jobcenter.

Ist eine Übernahme der Mietrückstände durch den Bereich Präventionsteam Wohnraumsicherung nicht möglich (z.B. die weitere Vermietung ist durch den Vermieter nicht gewünscht), ist der FB Wohnen auch für die Neuanmietung einer Wohnung für den Leistungsberechtigten zuständig. Alle Entscheidungen werden von dort getroffen. Auch diese Entscheidungen haben Bindungswirkung.

Regelungen bzgl. der Kostennoten für Rechtsanwalts- /Gerichts- und Vollstreckungsgebühren sowie Entscheidungen über die Höhe der zu übernehmenden Kosten trifft der Bereich Präventionsteam Wohnraumsicherung.

2.9 Information bei Räumungsklage gem. § 22 Abs. 9 SGB II

Zweck der gesetzlich geregelten Mitteilungspflicht der Amtsgerichte ist es, Obdachlosigkeit vorzubeugen und dem Leistungsträger die Prüfung zu ermöglichen, ob die Kündigung des Mietvertrages noch durch eine Schuldenübernahme abgewendet werden kann.

Der SGB II-Träger muss tätig werden, wenn ein Leistungsempfänger von der Kündigung und Räumungsklage bedroht ist, auch wenn er den Leistungsträger von seinen Wohnungsproblemen nicht unterrichtet hat.

Die Information des Amtsgerichts löst Beratungs- und Amtsermittlungspflichten des Grundsicherungsträgers aus. Die Mitteilung ersetzt jedoch nicht das Antragserfordernis.
Die Zuständigkeit obliegt dem Bereich Präventionsteam Wohnraumsicherung.

2.10 Regelungen Mieterverein

Bietet ein mietrechtlicher Sachverhalt Veranlassung zur Auseinandersetzung mit dem Vermieter (z.B. Mietmängel, Schimmel, fehlerhafte Nebenkostenabrechnung) ist der Leistungsempfänger entsprechend zu beraten. Allerdings kann dies nicht vom Jobcenter geleistet werden. In dem Interesse, ungerechtfertigten Geldforderungen aus Mietverträgen gegenüber Leistungsbeziehenden und damit Leistungsmissbrauch zu begegnen, ist es daher sinnvoll und notwendig, die Leistungsberechtigten anderweitig zu unterstützen. Hierzu stehen dem Grundsicherungsträger verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass zivilrechtliche Rechtsbeziehungen nur zwischen den Leistungsberechtigten und deren Vermietern besteht. Der Grundsicherungsträger hat keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf den Vermieter.

Von Seiten der Mietervereine kann dann eine umfassende Beratung und ggf. Vertretung (auch in gerichtlichen Verfahren) der Betroffenen vorgenommen werden. Wird die Übernahme der Mitgliederbeiträge begehrt, bedarf es vorab der Zustimmung durch das Jobcenter. Die Leistungsbeziehenden erwerben zu diesem Zweck die Mitgliedschaft bei einem Mieterverein. Die Mitgliedschaft im Mieterverein kann nach Zustimmung durch das Jobcenter um ein weiteres Jahr mit Übernahme der Beitragskosten verlängert werden, wenn dies zur Beendigung der Beratung oder der (außer)gerichtlichen Vertretung sachlich begründet ist.

Anfallende Mitgliederbeiträge eines Mietervereins sind nur bei einem berechtigten Interesse des kommunalen Trägers zu übernehmen. Ein berechtigtes Interesse liegt außer bei überhöhten Heiz – und Betriebskostenabrechnungen vor,

- sofern Leistungsberechtigte, die noch nicht Mitglied in einem Mieterverein sind, wegen nicht unerheblicher Mietmängel ihre Mieten mindern könnten und hierzu selbstständig nicht in der Lage sind, ihre vertraglich geregelten Interessen gegenüber dem Vermieter durchzusetzen,
- sofern durch eine Vermittlung an den Mieterverein unnötige Umzüge vermieden werden können und die Eigentümer professioneller angehalten werden, die von ihnen vermietete Wohnung in einem vertragsgemäßen Zustand im Sinne des § 535 BGB zu erhalten,
- damit eventuelle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Leistungsberechtigten geregelt werden können.
-

Wird das berechtigte Interesse bejaht, erhält der Mieter vom Jobcenter das Formular „Laufzettel, KdU, Mieterverein“ zur weiteren Veranlassung. Die Fälle sind listenmäßig zu erfassen. Das Ergebnis der Prüfung durch den Mieterverein und mögliche Einsparungen sind in der Erfassungsliste zu ergänzen.

Nach Eingang der Rechnung des Mietervereins i. H. v. 180 € (2-Jahresbeitrag) erfolgt die Anweisung im Einzelfall durch die zuständige Sachbearbeitung des Jobcenters im Fachverfahren unter „Kosten der Unterkunft – Nebenkosten einmalig“. Im Falle der Notwendigkeit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Feststellung von Mängeln in der Wohnung werden zusätzlich bis zu 140 €, erstattet. Für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens ist zuvor eine schriftliche Kostenzusage des Sozialamtes -50/9- einzuholen. Für die Anfertigung von Kopien werden 0,26 € pro Kopie erstattet. Darüber hinaus entstehende Kosten werden nicht übernommen.

3. Renovierung

Ein Anspruch auf Gewährung einer Renovierungsbeihilfe besteht nur, wenn der Leistungsberechtigte (Mieter) mietvertraglich zur Renovierung verpflichtet ist. Eine Renovierungsverpflichtung kann bestehen,

- während des bestehenden Mietverhältnisses (so genannte Schönheitsreparaturen)
- bei Auszug (Auszugsrenovierung)
- bei Einzug (Einzugsrenovierung)

Die Kosten für solche Wohnungsrenovierungen sind nicht in der Regelleistung enthalten; vielmehr fallen solche Aufwendungen unter die Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II.

3.1 Schönheitsreparaturen / Zwischenrenovierung

Schönheitsreparaturen / Renovierungen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Dazu gehören etwa das Tapezieren oder das Streichen von Wänden, Decken oder Heizkörpern, das Streichen der Innentüren, sowie der Fenster und Außentüren von innen (B 11b AS 31/06 R). Nicht dazu gehört z.B. das Verlegen von Teppichböden, Abschleifen und Versiegeln von Parkett oder das Fliesen von Wänden.

Der VIII. Senat des BGH hatte in mehreren Urteilen festgestellt, dass Mietvertragsklauseln, durch die die Mieter verpflichtet wurden, zu bestimmten Fristen (unabhängig von der Notwendigkeit) zu renovieren, unwirksam sind, mit der Folge, dass die Renovierungspflicht nicht auf den Mieter übertragen werden kann. Betroffen hiervon sind in der Regel (formularmäßige) Mietverträge bis ca. Ende 2005. Der Vermieter kann einseitig gegen den Willen des Mieters eine vertragliche Änderung nicht vornehmen.
Ein Anspruch auf die Gewährung einer Renovierungsbeihilfe besteht dann nicht. Dies gilt auch für Auszugsrenovierungen. In diesen Fällen muss der Mieter die Wohnung besenrein übergeben, nach Auffassung des BGH ist nur grobe Verschmutzung zu beseitigen.

In den neuen Formularmietverträgen werden die Mieter verpflichtet, nur noch Schönheitsreparaturen auszuführen, sofern diese erforderlich sind. Allgemeine Hinweise, in welchen Zeitabständen Schönheitsreparaturen erforderlich sein könnten, führen nicht zur Unwirksamkeit. Enthält dagegen der Mietvertrag Formulierungen wie

- spätestens,
- mindestens,
- innerhalb,
- übliche Fristen,

so weisen diese auf das Vorliegen von starren Fristenplänen hin und sind daher unwirksam.

3.2 Einzugsrenovierung

Es besteht kein rechtlicher Anspruch für Mieter in eine bereits renovierte Wohnung einzuziehen.

Eine Beihilfe für eine Einzugsrenovierung ist nur dann zu gewähren, wenn nach Angaben des Vermieters die Wohnung unrenoviert vermietet wird, dies ortsüblichen Gegebenheiten entspricht und ein renovierter Wohnraum nicht angeboten wird.
Da es in Dortmund üblich ist, dass Vermieter Wohnungen überwiegend nicht renoviert vermieten, ist immer dann eine Beihilfe zu gewähren, sofern vom Vermieter bestätigt wird, dass er die Kosten hierfür nicht übernimmt.

Der Vermieter hat nach § 535 Abs. 1 S. 2 BGB die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Die Anforderungen hieran sind aber sehr niedrig: Die Wohnung muss nicht in renoviertem Zustand übergeben werden und auch nicht zwingend mit einem Fußbodenbelag ausgestattet sein.

Die Kosten für eine Einzugsrenovierung bei einer Wohnung in nicht renoviertem Zustand können übernommen werden, wenn die Renovierungskosten im konkreten Einzelfall erforderlich und angemessen sind, um die „Bewohnbarkeit“ der Unterkunft herzustellen. Ausreichend ist eine Herstellung der Wohnung entsprechend des Standards einer Wohnung im unteren Wohnsegment, also mit einem einfachen Wand- und Bodenbelag (Raufaser/ PVC, einfacher Teppichboden).

Wird eine Wohnung ohne derartige Ausstattungsmerkmale übergeben, ist die Einzugsrenovierung im Regelfall als zur Herstellung dieser Ausstattung objektiv erforderlich anzusehen.

Von einer Angemessenheit der Kosten kann regelmäßig nicht ausgegangen werden, sofern bei dem Bezug der Wohnung Renovierungsmaßnahmen erforderlich sind, die über das übliche Maß von Schönheitsreparaturen hinausgehen (z.B. Behebung von Schäden an Putz- und Mauerwerk, Sanierung eines Badezimmers etc.).

Auch wenn keine entsprechende mietvertragliche Vereinbarung getroffen wurde sind die Kosten als einmalige Unterkunftsaufwendung zu berücksichtigen. Die Übernahme erfolgt gem. § 22 Abs. 1 SGB II.
Die Vorlage eines Übergabeprotokolls ist erforderlich.

3.3 Auszugsrenovierung

Renovierungskosten sind nur zu übernehmen, wenn der Auszug notwendig ist.

Ist dies zu bejahen, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Kosten für eine Auszugsrenovierung mietvertraglich wirksam auf den Mieter übertragen wurden. Mietvertragliche Regelungen z. B. mit festen Renovierungsfristen oder Regelungen, wonach grundsätzlich alle alten Tapeten entfernt werden müssen, sind unwirksam.

Bei der Berücksichtigung von Kosten der Auszugsrenovierung ist die Rechtsprechung des BGH zu vertraglich wirksam auf den Mieter übertragbaren Renovierungsleistungen zu beachten.
Soweit in Mietverträgen lediglich starre Renovierungsintervalle bzw. -fristen vorgesehen sind (insbesondere ohne weitere Zusätze wie z.B. „im Allgemeinen“, „generell“ oder „grundsätzlich“), und ohne dass auf den tatsächlichen Renovierungsbedarf abgestellt wird, sind diese Vertragsklauseln nach der Rechtsprechung des BGH unwirksam

Auch wenn die mietvertraglichen Klauseln zur Auszugsrenovierung als unwirksam eingestuft werden und eine Übernahme damit grundsätzlich ausscheidet, ist eine generelle Nichtberücksichtigung der Bedarfe unzulässig. In einem solchen Fall muss der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die Rechtsaufassung des Jobcenters und das befürwortete Vorgehen (z.B. Klage) in einer Weise verdeutlicht werden, die die leistungsberechtigte Person in die Lage versetzt, ihre Rechte gegenüber dem Vermieter durchzusetzen (siehe hierzu die Verfahrensregeln "Mieterverein"). Die Beratung ist erforderlich, da sie einen gesetzlichen Mindeststandard darstellt.

Zur Durchsetzung kann es dann im Einzelfall auch geboten sein, Rechtsverfolgungskosten als Bedarfe der Unterkunft anzuerkennen.

3.4 Notwendigkeit und Umfang der Renovierung

Eine Übernahme der Renovierungskosten kommt nur in Betracht, wenn der Abnutzungszustand der Wohnung eine entsprechende Renovierung erfordert. Bei Auszugsrenovierungen muss zudem der Wechsel in eine andere Wohnung notwendig und zugesichert worden sein.
Unter Renovierungskosten fallen Kosten für

- das Entfernen von Tapeten und alten Farbanstrichen an Wänden und Decken sowie das Ausbessern damit verbundener Schadstellen,
- das Streichen von Wänden und Decken und
- das Vorbereiten und Streichen der Innenseite von Fenstern und Türen sowie von Heizkörpern und deren Zuleitungen.

Unter Beachtung des Selbsthilfegrundsatzes müssen sich die Leistungsberechtigten darum bemühen, die notwendigen Arbeiten selbst oder mit Hilfe von Freunden / Familie auf unentgeltlicher Basis durchzuführen.
In derartigen Sachverhalten kann eine Beihilfe für Bewirtungskosten in einer Größenordnung von insgesamt 50,00 € gewährt werden.

Hiervon ist nur in Ausnahmefällen abzuweichen. In begründeten Einzelfällen (gesundheitliche, altersbedingte Einschränkungen) kann professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen sind entsprechende Nachweise vorzulegen (z.B. ärztliches Attest). Da zu jeder BG mindestens eine erwerbsfähige Person angehört dürfte dies i.d.R. nicht notwendig sein. Für den Fall, dass keine andere Möglichkeit als die Beauftragung einer Firma in Betracht kommt, sind vom Leistungsberechtigten drei Kostenvoranschläge einzuholen.

Aus den verschiedenen Kostenvoranschlägen muss hervorgehen, welche Renovierungsarbeiten erforderlich sind.
Die Kostenvoranschläge sollten Auskunft darüber geben,

- wie viel Quadratmeter Tapeten zu entfernen oder aber anzubringen sind,
- ob vorher Wände und Decken zu spachteln oder aber zu streichen sind,

Von den Kostenvoranschlägen ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu akzeptieren. Dem Leistungsberechtigten ist eine Kostenzusage für den günstigsten Anbieter auszuhändigen. Es ist gegenüber dem Leistungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, für welche Räume tatsächlich Renovierungskosten übernommen werden.

Sollten Nachbarn oder Freunde die Renovierung nur gegen eine finanzielle Entlohnung durchführen, ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass

- diese Arbeiten durch einen gemeinnützigen Verein oder aber anderen Anbieter nicht kostengünstiger ausgeführt werden können
- ein Festpreis unter Angabe der Arbeitszeit und eines Stundenlohnes genannt wird und
- eine Anmeldung für diese Tätigkeit bei der Minijob-Zentrale erfolgt.

Die Versicherungsbeiträge für die Minijob-Zentrale sind bei Nachweis zusätzlich zu übernehmen.
Die Kosten orientieren sich am Umfang der für notwendig erachteten Arbeiten. Die Materialien müssen einfachen Ansprüchen genügen. Sofern nur Teile der Wohnung betroffen sind, beschränkt sich die Leistung auf diese. Die notwendigen Leistungen werden auf Antrag erbracht.

Materialkosten für erforderliche Renovierungen werden pauschaliert gewährt.

Raum	**Fläche ca.**	**Betrag**
Wohnzimmer	24 m²	54 €
Schlafzimmer	12 m²	47 €
Kinderzimmer 1 Kind	10 m²	40 €
Kinderzimmer 2 Kinder	14 m²	47 €
Küche	8 m²	40 €
Diele	5 m²	40 €
Bad (nur Anstrich)	6 m²	15 €
Farbe pro Tür		16 €
Farbe für Holzfenster		16 €
Farbe pro Heizkörper		8 €
Bodenbelag	je m²	7 €
Fußleisten, falls Vermietung ohne erfolgt	Lfd. Meter	2 €

Zusätzlich wird ein Pinselset für 6 € und ein Quast für 5 € gewährt.

Im begründeten Einzelfall ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung zu verlangen.

Die Berechnung der Beträge ergibt sich aus Anlage 1.

Bei einem selbstgenutzten Eigentum liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Renovierungsbeihilfe zumindest dann vor, sofern der Zustand der Wohnung oder aber einzelner Räume eine Renovierung erfordert.
Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Mietwohnungen.

4. § 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Bürgergeld bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für
1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

4.1 Erstausstattungen

Der Regelbedarf deckt die Bedarfe des notwenigen Lebensunterhalts zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums, insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Daneben sind auf Antrag einmalige Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II zu gewähren für:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
- Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

Der Erstausstattungsbegriff ist auszulegen. Es geht dabei um

- die erstmalige Anschaffung von benötigten Gegenständen,
- die noch nie besessen wurden
- und / oder gegenwärtig nicht besessen werden
- oder bei außergewöhnlichen Umständen.

Der Begriff „Erstausstattung“ ist dabei grundsätzlich nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu interpretieren. War ein Gegenstand bisher nicht vorhanden und wird z.B. aufgrund eines Umzugs erstmalig benötigt (z.B. Küchenmöbel bei vorher vorhandener Einbauküche, Elektroherd nach vorher vorhandenem Gasherd), zählt auch dies zur Erstausstattung. Gemeint sind alle Bedarfe, die im Sachbereich von Wohnung, Hausrat und Bekleidung erstmals vom Sozialleistungsträger abgedeckt werden sollen. Die Erstausstattungsbeträge sind immer als Beihilfe zu zahlen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung entsteht hingegen nicht.
Ein solcher Bedarf ist mit der Regelleistung abgegolten.

Personen unter 25 Jahren haben nur dann einen Anspruch auf Gewährung einer Erstausstattungspauschale, wenn dem Bezug einer eigenen Wohnung vorher oder nachträglich zugestimmt wurde.

4.1.1 Erstausstattung für die Wohnung inkl. Haushaltsgeräte

Zu den Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und menschenwürdiges Wohnen notwendig sind.

Beispiele für Erstausstattungsbedarfe:

- erstmalige Anschaffung von Hausrat
- Neugründung eines Haushaltes nach Verlassen des Elternhauses (Jugendzimmermöbel nebst Bettzeug sollten vorhanden sein)
- Neubezug aus Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand
- nach Wohnungsbrand (B 14 AS 38/09 R) (Hausratversicherung ist vorrangig)
- Erstanmietung nach Haft (Urteil B 14 AS 53/10 R)
- Ausstattungsbedarf nach Trennung (Ehe, Lebenspartnerschaft) bzw. Auflösung von Wohngemeinschaften (B 14 AS 64/07 R) (Einrichtung vorheriger Wohnungen und Aufteilung vorhandener Möbel beachten)
- Zuzug aus dem Ausland (Urteil B 4 AS 202/10 R)

- Möblierung des Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes
- Zuzug eines Kindes, Rückkehr aus einem Heim oder aus einer Pflegefamilie
- Wechsel aus möblierter in unmöblierte Wohnung
- Neubezug nach Aufenthalt im Frauenhaus
- Erstausstattung bei Vermüllung und Verwahrlosung einer Wohnung
- nicht mehr benutzbarer Hausrat, bei einem von dem Leistungsträger veranlassten Umzug, z.B. Bett nicht zerlegbar, Schrank passt nicht in die neue Wohnung, neu zuzuschneidende Arbeitsplatte in der Küche (B 4 AS 77/08 R)
- Wohnungsausstattung nach Wohnungslosigkeit (B 14 AS 81/08 R.
- wenn nach einem erforderlichen Umzug andere, nie besessene Geräte / Möbel notwendig sind (z.B. Elektro- statt Gasherd)
- außergewöhnliche Umstände, z.B. kompletter Diebstahl, Hochwasser (Hausratversicherung ist vorrangig)

Anspruchsberechtigt sind getrenntlebende Leistungsberechtigte nicht, die die eheliche Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat verlassen haben, nicht automatisch. Es besteht grds. ein Anspruch gem. § 1361a / 1568b BGB auf Aufteilung des gemeinsamen Hausrates.
Die (gerechte) Aufteilung kann durch einen Familienrichter vorgenommen werden. Der Anspruch kann durch Beantragung einer "Einstweiligen Verfügung“ kurzfristig durchgesetzt werden. Anstelle der Erstausstattungsbeihilfe sind dann die angemessenen Transportkosten zu übernehmen.

Erst wenn ein Anspruch auf Zuteilung von Hausrat versagt wird, kann eine Erstausstattungsbeihilfe gewährt werden.

Erhalten beide getrenntlebenden Ehegatten Leistungen, ist von der Forderung, den Hausrat zu teilen, abzusehen. In einem solchen Fall ist einem der Leistungsberechtigten (also dem, der die gemeinsame Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat verlässt) eine Erstausstattungspauschale zu gewähren.

Leben Kinder im Haushalt eines Ehegatten, kann dieser verlangen, dass ihm die Haushaltsgegenstände verbleiben, auf deren Nutzung er unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder
angewiesen ist.

Besteht nach einer Hausrataufteilung noch ein sog. Ergänzungsbedarf, so ist dieser als Beihilfe zu gewähren.

Für Frauen, die im Frauenhaus untergebracht wurden oder aus sonstigen Gründen von den Sozialarbeiterinnen 50/4 betreut werden, ist die Stellungnahme dieser bindend. Das Sozialamt der Stadt Dortmund behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

4.1.2 Möblierungspauschale

Folgende Beträge können gewährt werden:

1 Person	1.795 €
2 Personen (Ehepaar, Lebenspartner)	2.286 €
3 Personen (Ehepaar, Lebenspartner, 1 Kind)	2.596 €
4 Personen (Ehepaar, Lebenspartner, 2 Kinder)	2.895 €
5 Personen (Ehepaar, Lebenspartner, 3 Kinder)	3.294 €

6 Personen (Ehepaar, Lebenspartner, 4 Kinder)	3.593 €
2 Personen (Alleinerziehende/r, 1 Kind)	2.143 €
3 Personen (Alleinerziehende/r 2 Kinder)	2.412 €
4 Personen (Alleinerziehende/r 3 Kinder)	2.760 €
5 Personen (Alleinerziehende/r, 4 Kinder	3.086 €
Jede weitere Person	400 €

Die mit der Pauschale abgegoltenen Hausratgegenstände (inkl. Einzelbeträge) sind der als Anlage 2 beigefügten Liste zu entnehmen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe für die Erstausstattung sind auch gegeben, wenn ein Kind in einer Bedarfsgemeinschaft aufgrund seiner Größe seinem vorhandenen Kinderbett entwachsen ist und die Neuanschaffung eines Bettes für dieses Kind erforderlich wird. Die Beihilfe begrenzt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Pauschalbeträge für Bett, Rahmen und Matratze.
Zusätzlich zur Erstausstattung kann beim Kauf von Gegenständen, welche durch den Verkäufer nicht geliefert werden (z.B. gebrauchte Möbel) die unter Ziffer 2.6.4.2 geregelten Helferpauschalen gewährt werden.

4.1.3 Höhe und Umfang der Beihilfe bei Einzelgegenständen

Die Feststellung der Preise zur Hausratbeschaffung erfolgte (mit Ausnahme der Großgeräte) auf Basis von Neupreisen. Auf die Berücksichtigung von Angebotspreisen wurde verzichtet. Die angesetzten Preise ermöglichen auf jeden Fall den Kauf von gebrauchten Gegenständen einschl. eventuell anfallender Transportkosten.
Auf Anlage 2 wird verwiesen.

Im Einzelfall kann vom Leistungsberechtigten durch Vorlage der Rechnungen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe gefordert werden.

4.2 Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf bei Antragstellung noch nicht durch den Leistungsberechtigten aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein.

4.2.1 Erstausstattung für Bekleidung

Eine Erstausstattung für Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen, z.B. bei einem Brand (Hausratversicherung ist vorrangig) oder anderem vollständigen Verlust der Bekleidung, aber auch bei starken (ggf. krankheitsbedingten) Gewichtsschwankungen oder nach längerer Obdachlosigkeit gewährt werden. Die Pauschale ist in Höhe der aufgelisteten Beträge zu gewähren. Eine höhere Gewährung kann im Einzelfall notwendig sein. Diese Notwendigkeit ist durch den Antragsteller nachzuweisen und in der Leistungsakte entsprechend zu dokumentieren.
Nicht unter den Begriff „Erstausstattung“ fällt allerdings der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand für Kinderbekleidung.

Auch die Ausstattung mit Kleidung gehobener Qualität für eine mit besonderer Außenwirkung verbundene Erwerbstätigkeit (z.B. Bank, Versicherung etc.) gehört nicht dazu.
Eine Erstausstattung für Bekleidung für besondere Anlässe (Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Hochzeit, Jubiläum, Bestattung etc.) gehört nicht zum soziokulturellen

Existenzminimum. Es ist davon auszugehen, dass jeder Mensch dunkle oder sog. "Sonntags"-Kleidung besitzt.

Sollte dennoch eine Beihilfe Erforderlich sein, so sind folgende Beträge zu gewähren:

Männer	354 €
Frauen	388 €
Kinder von 1- bis 6 Jahren	244 €
Kinder von 7 bis 13 Jahren	268 €
Weibliche BG-Mitglieder 14 – 17 Jahre	364 €
Männliche BG-Mitglieder 14 – 17 Jahre	307 €

4.2.2 Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Schwangeren wird eine Pauschale für eine Erstausstattung für Schwangerschaftsbekleidung i. H. v. 194 € zu gewähren. Dieser Betrag ist auf Antrag ab der 13. Schwangerschaftswoche auszuzahlen.

Bei Bewilligung ist die Antragstellerin aufzufordern, die Bekleidung nicht zu entsorgen.
Sind zwischen dem Tag der letzten Geburt und dem Tag der Feststellung der erneuten Schwangerschaft weniger als 2 Jahre vergangen, werden nur 50% der o.g. Pauschale für eine ergänzende Erstausstattung für Schwangerschaft bewilligt. Es ist lebensnah, dass gerade in einkommensschwachen Haushalten bei einer geplanten weiteren Schwangerschaft vorhandene Artikel aufbewahrt werden.
Ausnahmen sind von der Antragstellerin zu begründen.

Anlässlich einer Geburt kann für die Beschaffung der Säuglingserstausstattung und des notwendigen Hausrates eine Beihilfe i. H. v. 640 € gewährt werden. Die Beihilfe ist in einer Summe ab dem 8. Schwangerschaftsmonats zu gewähren.

Bei Mehrlingsgeburten wird die Säuglingsausstattung je Kind gewährt. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird, wenn zwischen dem Tag der letzten Geburt und dem Tag der Feststellung der erneuten Schwangerschaft weniger als 2 Jahre vergangen sind, nur 50 % der Pauschale gewährt. Die Leistungen sind als Beihilfe zu gewähren. In Einzelfällen kann, bei entsprechendem Erfordernis, von der Regelung abgewichen werden.

Die mit der Pauschale abgegoltenen Hausratgegenstände sowie der Babyausstattung sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die Feststellung der Preise erfolgte auf Basis von Neupreisen. Auf die Berücksichtigung von Angebotspreisen wurde verzichtet.

4.3 Einkommenseinsatz bei Personen ohne laufenden Bürgergeld – Bezug

In den Fällen, in denen Personen, die kein lfd. Leistungen des Bürgergeld erhalten, einen Antrag auf Gewährung von Leistungen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 – 3 SGB II stellen, ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist.

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 u. 4 SGB II kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Dem festgestellten Bedarf ist das gem. § 11 SGB II zu berücksichtigende Einkommen gegenüberzustellen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen den lfd. Bedarf ist der übersteigende Betrag bei

- Erstausstattungen von Wohnungen inkl. Haushaltsgeräten in 1-facher Höhe (Bedarf unabweisbar)
- Erstausstattung Bekleidung in 1-facher Höhe
- Schwangerschaft und Geburt in 3-facher Höhe (dieser Bedarf muss nicht in vollem Umfang sofort befriedigt werden)

auf den zu gewährenden Bedarf anzurechnen.

Abweichungen von diesen Regelungen sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles im Rahmen des Ermessens möglich. Die Abweichung ist zu begründen, Ermessen ist in jedem Fall im Bescheid darzustellen.

Das übersteigende Einkommen darf nicht zeitgleich mehrfach berücksichtigt werden. Werden mehrere Bedarfe zeitgleich geltend gemacht, kann eine Einkommensanrechnung auf die zu gewährenden Leistungen nur einmal erfolgen.

Anlage 1

Preisermittlung Renovierung

Bei der Wohnungsgröße ist jeweils auf die landesrechtlichen Richtlinien über die soziale Wohnraumförderung abzustellen.
Die durchschnittlichen Raumgrößen werden wie folgt zugrunde gelegt:

Küche	8 m²
Diele	5 m²
Bad	6 m²
Wohnzimmer	24 m²
Schlafzimmer	12 m²
Kinderzimmer für ein Kind	10 m²
Kinderzimmer für zwei Kinder	14 m²

Auf Grund unterschiedlich zugeschnittener Räume, wurde bei der Flächen- bzw. Beihilfenberechnung großzügig kalkuliert, d.h.

- Fenster und Türen blieben bei der Flächenberechnung unberücksichtigt
- beim Tapetenmaß (Raufaser) wurde mit 15 % Verschnitt/Fehlerkorrektur gerechnet
- Aufrundung auf volle Quadratmeter (keine Kommastellen)
- bei Tapeten und Farben wurde für jedes Zimmer der volle Rollen-, Eimer- bzw. Dosenpreis in Ansatz gebracht.

Der Berechnungsmaßstab wurde so angesetzt, dass auch größere Räume und höhere Räume mit den vorgegebenen Beträgen renoviert werden können. Auch das Streichen von Fußleisten ist mit diesen Beträgen abgegolten. Sollten sich die Raumgrößen im Einzelfall anders darstellen, so ist in diesem Einzelfall zu prüfen ob höhere Renovierungskosten berücksichtigt werden können.

Zur Berechnung der Renovierungsflächen/-beihilfen:

<u>Küche mit ca. 8 m²</u>

Bei einer Durchschnittsgröße von 2 m x 4 m und einer Raumhöhe von 2,5 m ergibt sich eine Wandfläche von:

2 m x 2,5 m x 2 Seiten = 10 m² zzgl.
4 m x 2,5 m x 2 Seiten = 20 m² zzgl.
8 m² Decke
ergibt 38 m ² zu renovierende Fläche

1 Rolle Raufaser (25 m x 0,53 m = 13,25 m² abzgl. 15 % Verschnitt) deckt ca. 11 m² ab.
Für die zu tapezierende Fläche von 30 m² sind 3 Rollen notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für eine Rolle Raufaser zwischen 6,50 € und 6,89 €.
Bei Anerkennung von 7,00 €/Rolle, ergibt sich für 3 Rollen ein Gesamtpreis für die Tapete i. H. v. 21,00 €.

Ein 10-Liter-Eimer Wand- und Deckenfarbe reicht für 60 m² bis 100 m².
Für die zu streichende Fläche von 38 m² ist ein 10-Liter-Eimer Farbe notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für einen 10-Liter-Eimer Farbe zwischen 10,95 € und 17,95 €.
Bei Anerkennung eines Durchschnittpreises von 15,00 €/Eimer ergibt sich ein Gesamtpreis für die Farbe i. H. v. 15,00 €.

Kleister ist mit 4,00 €/Zimmer zu berücksichtigen.

Die Renovierungsbeihilfe für die Küche beläuft sich danach auf 40,00 €.

Diele mit ca. 5 m²

Bei einer Durchschnittsgröße von 2 m x 2,5 m und einer Raumhöhe von 2,5 m ergibt sich eine Wandfläche von:

2 m x 2,5 m x 2 Seiten = 10 m² zzgl.
2,5 m x 2,5 m x 2 Seiten ~ 13 m² zzgl.
5 m² Decke
ergibt 28 m ² zu renovierende Fläche

1 Rolle Raufaser (25 m x 0,53 m = 13,25 m² abzgl. 15 % Verschnitt) deckt ca. 11 m² ab.
Für die zu tapezierende Fläche von 23 m² sind 3 Rollen notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für eine Rolle Raufaser zwischen 6,50 € und 6,89 €.
Bei Anerkennung von 7,00 €/Rolle, ergibt sich für 3 Rollen ein Gesamtpreis für die Tapete i. H. v. 21,00 €.

Ein 10-Liter-Eimer Wand- und Deckenfarbe reicht für 60 m² bis 100 m².
Für die zu streichende Fläche von 28 m² ist ein 10-Liter-Eimer Farbe notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für einen 10-Liter-Eimer Farbe zwischen 10,95 € und 17,95 €.
Bei Anerkennung eines Durchschnittspreises von 15,00 €/Eimer ergibt sich ein Gesamtpreis für die Farbe i. H. v. 15,00 €.

Kleister ist mit 4,00 €/Zimmer zu berücksichtigen.

Die Renovierungsbeihilfe für die Diele beläuft sich danach auf 40,00 €.

Bad mit ca. 6 m²

Bei einer Durchschnittsgröße von 2 m x 3 m und einer Raumhöhe von 2,5 m (abzgl. Fliesenhöhe von 1,25 m) ergibt sich eine Wandfläche von:

2 m x 1,25 m x 2 Seiten = 5 m² zzgl.
3 m x 1,25 m x 2 Seiten ~ 8 m² zzgl.
6 m² Decke
ergibt 19 m ² zu renovierende Fläche

Ein 10-Liter-Eimer Wand- und Deckenfarbe reicht für 60 m² bis 100 m².

Für die zu streichende Fläche von 19 m² ist ein 10-Liter-Eimer Farbe notwendig.

Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für einen 10-Liter-Eimer Farbe zwischen 10,95 € und 17,95 €.
Bei Anerkennung eines Durchschnittspreises von 15,00 €/Eimer ergibt sich ein Gesamtpreis für die Farbe i. H. v. 15,00 €.

Die Renovierungsbeihilfe für das Bad beläuft sich danach auf 15,00 €.

Wohnzimmer mit ca. 24 m²

Bei einer Durchschnittsgröße von 4 m x 6 m und einer Raumhöhe von 2,5 m ergibt sich eine Wandfläche von:

4 m x 2,5 m x 2 Seiten = 20 m² zzgl.
6 m x 2,5 m x 2 Seiten = 30 m² zzgl.
24 m² Decke
ergibt 74 m² zu renovierende Fläche

Die Rolle Raufaser (25 m x 0,53 m = 13,25 m² abzgl. 15 % Verschnitt) deckt ca. 11 m² ab.
Für die zu tapezierende Fläche von 50 m² sind 5 Rollen notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für eine Rolle Raufaser zwischen 6,50 € und 6,89 €.
Bei Anerkennung von 7,00 €/Rolle, ergibt sich für 5 Rollen ein Gesamtpreis für die Tapete i. H. v. 35,00 €.

Ein 10-Liter-Eimer Wand- und Deckenfarbe reicht für 60 m² bis 100 m².
Für die zu streichende Fläche von 74 m² ist ein 10-Liter-Eimer Farbe notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für einen 10-Liter-Eimer Farbe zwischen 10,95 € und 17,95 €.
Bei Anerkennung eines Durchschnittspreises von 15,00 €/Eimer ergibt sich ein Gesamtpreis für die Farbe i. H. v. 15,00 €.

Kleister ist mit 4,00 €/Zimmer zu berücksichtigen.

Die Renovierungsbeihilfe für das Wohnzimmer beläuft sich danach auf 54,00 €.

Schlafzimmer mit ca. 12 m²

Bei einer Durchschnittsgröße von 3 m x 4 m und einer Raumhöhe von 2,5 m ergibt sich eine Wandfläche von:
3 m x 2,5 m x 2 Seiten = 15 m² zzgl.
4 m x 2,5 m x 2 Seiten = 20 m² zzgl.
12 m² Decke
ergibt 47 m ² zu renovierende Fläche

1 Rolle Raufaser (25 m x 0,53 m = 13,25 m² abzgl. 15 % Verschnitt) deckt ca. 11 m² ab.
Für die zu tapezierende Fläche von 35 m² sind 4 Rollen notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für eine Rolle Raufaser zwischen 6,50 € und 6,89 €.
Bei Anerkennung von 7,00 €/Rolle, ergibt sich für 4 Rollen ein Gesamtpreis für die

Tapete i. H. v. 28,00 €.

Ein 10-Liter-Eimer Wand- und Deckenfarbe reicht für 60 m² bis 100 m².
Für die zu streichende Fläche von 47 m² ist ein 10-Liter-Eimer Farbe notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für einen 10-Liter-Eimer Farbe zwischen 10,95 € und 17,95 €.
Bei Anerkennung eines Durchschnittspreises von 15,00 €/Eimer ergibt sich ein Gesamtpreis für die Farbe i. H. v. 15,00 €.

Kleister ist mit 4,00 €/Zimmer zu berücksichtigen.

Die Renovierungsbeihilfe für das Schlafzimmer beläuft sich danach auf 47,00 €.

Kinderzimmer für ein Kind mit ca. 10 m²

Bei einer Durchschnittsgröße von 2,5 m x 4 m und einer Raumhöhe von 2,5 m ergibt sich eine Wandfläche von:
2,5 m x 2,5 m x 2 Seiten = 13 m² zzgl.
4 m x 2,5 m x 2 Seiten = 20 m² zzgl.
10 m² Decke
ergibt 43 m² zu renovierende Fläche

1 Rolle Raufaser (25 m x 0,53 m = 13,25 m² abzgl. 15 % Verschnitt) deckt ca. 11 m² ab.
Für die zu tapezierende Fläche von 33 m² sind 3 Rollen notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für eine Rolle Raufaser zwischen 6,50 € und 6,89 €.
Bei Anerkennung von 7,00 €/Rolle, ergibt sich für 3 Rollen ein Gesamtpreis für die Tapete i. H. v. 21,00 €.

Ein 10-Liter-Eimer Wand- und Deckenfarbe reicht für 60 m² bis 100 m².
Für die zu streichende Fläche von 43 m² ist ein 10-Liter-Eimer Farbe notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für einen 10-Liter-Eimer Farbe zwischen 10,95 € und 17,95 €.
Bei Anerkennung eines Durchschnittspreises von 15,00 €/Eimer ergibt sich ein Gesamtpreis für die Farbe i. H. v. 15,00 €.

Kleister ist mit 4,00 €/Zimmer zu berücksichtigen.

Die Renovierungsbeihilfe für das Kinderzimmer (1 Kind) beläuft sich danach auf 40,00 €.

Kinderzimmer für zwei Kinder mit ca. 14 m²

Bei einer Durchschnittsgröße von 3,5 m x 4 m und einer Raumhöhe von 2,5 m ergibt sich eine Wandfläche von:
3,5 m x 2,5 m x 2 Seiten = 18 m² zzgl.
4 m x 2,5 m x 2 Seiten = 20 m² zzgl.
14 m² Decke
ergibt 52 m² zu renovierende Fläche

1 Rolle Raufaser (25 m x 0,53 m = 13,25 m² abzgl. 15 % Verschnitt) deckt ca. 11 m² ab.
Für die zu tapezierende Fläche von 38 m² sind 4 Rollen notwendig.

Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für eine Rolle Raufaser zwischen 6,50 € und 6,89 €.
Bei Anerkennung von 7,00 €/Rolle, ergibt sich für 4 Rollen ein Gesamtpreis für die Tapete i. H. v. 28,00 €.

Ein 10-Liter-Eimer Wand- und Deckenfarbe reicht für 60 m² bis 100 m².
Für die zu streichende Fläche von 52 m² ist ein 10-Liter-Eimer Farbe notwendig.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für einen 10-Liter-Eimer Farbe zwischen 10,95 € und 17,95 €.
Bei Anerkennung eines Durchschnittspreises von 15,00 €/Eimer ergibt sich ein Gesamtpreis für die Farbe i. H. v. 15,00 €.

Kleister ist mit 4,00 €/Zimmer zu berücksichtigen.

Die Renovierungsbeihilfe für das Kinderzimmer (2 Kinder) beläuft sich danach auf 47,00 €.

Anstrich der Türen, Fenster, Fußleisten, Heizkörper usw. (Lackierarbeiten)

Bei (beschichteten) Oberflächen/Materialien aus Furnier, Kunststoff, Alu, usw. entfällt der Anstrich. Nur in begründeten Einzelfällen können Lackierarbeiten bezuschusst werden.
Der Verbrauch (Ergiebigkeit) von Lacken liegt – nach Informationen des Fachhandels – bei ca. 70-100 ml/m² je Arbeitsgang.
Nach Auswertung der Preise – über die örtlich ansässigen Baumärkte – liegen die Kosten für eine 750 ml Dose Lack (Weiß- oder Buntlack, Heizkörperlack) zwischen 11,99 € und 17,75 €.

Für die zu streichende Tür-/Rahmenfläche sind rd. 4 m² anzusetzen, für andere Flächen sind Einzelnachweise zu führen.
Verbrauch für Tür/Rahmen ca. 680 ml (4 m² x 2 Arbeitsgänge a rd. 85 ml); für die zu lackierende Fläche ist eine Dose erforderlich.

Bei Anerkennung von 16,00 €/750 ml-Dose ergibt sich ein Gesamtpreis für das Lackieren einer Tür i. H. v. 16,00 €.
Soweit es im Einzelfall erforderlich (Altbauten) ist, auch die Holzfenster (nur innen) zu streichen, sind für alle Fenster 16 € (750 ml Dose) anzusetzen.

Soweit im Einzelfall Heizkörper gestrichen werden müssen, sind 8 € pro Heizkörper anzusetzen.

Zusätzlich zu den Pauschalen für die Renovierung der einzelnen Räume werden einmalig 6 € für ein Pinselset und 5 € für den Quast gewährt.

Anlage 2

Hausratliste basierend auf Neuprodukten und Großgeräten

	1 Person	2. Person	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
	Grundbetrag	Erhöhungs- bzw. Senkungsbeträge				
Küche						
Tisch	53,00 €					
					-53,00 €	
ab 5 Pers.					87,00 €	
Stühle: je LB	23,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Wandregal (2 St.)	10,00 €					
Oberschrank 1 m	57,00 €					
Unterschrank 1 m	60,00 €					
Lampe	9,00 €					
Spüle m. Material	35,00 €					
Summe	**247,00 €**					
Zusatzbetrag					**140,00 €**	
Schlafzimmer						
Einzelbett m. Rahmen	68,00 €					
Lattenrost	24,00 €					
Doppelbett m. Rahmen		68,00 €				
Lattenrost		24,00 €				
Matratze f. Einzelbett	45,00 €	45,00 €				
Schrank 2-türig	74,00 €					
		74,00 €				
ab 2 Pers. 3-türig		130,00 €				
Oberbett	13,00 €	13,00 €				
Kopfkissen	11,00 €	11,00 €				
Bettwäsche (2-teilig)	5,00 €	5,00 €				
Bettlaken	5,00 €	5,00 €				
Lampe	8,00 €					
Nachttischlampe	5,00 €	5,00 €				
Ablage	17,00 €	17,00 €				
Summe	**275,00 €**					
Zusatzbetrag		**397,00 €**				
Kinderzimmer						
Bett m. Rahmen			33,00 €	33,00 €	33,00 €	33,00 €
Lattenrost			24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €
Matratze			45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Kleiderschrank			74,00 €		74,00 €	
Regal			5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €

Lampe			8,00 €		8,00 €	
Ablage			17,00 €	17,00 €	17,00 €	17,00 €
Arbeitstisch				42,00 €	42,00 €	42,00 €
Stuhl				32,00 €	32,00 €	32,00 €
Arbeitslampe			9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Oberbett			13,00 €	13,00 €	13,00 €	13,00 €
Kopfkissen			11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Bettwäsche (2-teilig)			5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Bettlaken			5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Nachttischlampe			5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Summe			**254,00 €**	**246,00 €**	**328,00 €**	**246,00 €**

Wohnzimmer						
Wohnzimmerschrank	130,00 €					
Regal(wand) alternativ	130,00 €					
Tisch	19,00 €					
Stuhl + 1 für Besucher	66,00 €	33,00 €	33,00 €	33,00 €	33,00 €	33,00 €
Lampe	9,00 €					
Summe	**224,00 €**	**33,00 €**	**33,00 €**	**33,00 €**	**33,00 €**	**33,00 €**

Flur						
Garderobe	35,00 €					
Lampe	9,00 €					
Summe	**44,00 €**					

Bad						
Ablage	11,00 €					
Spiegel	11,00 €					
Toilettenbürste	4,00 €					
Lampe	9,00 €					
Handtücher 4 + je 2	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Hakenleiste 2 Haken	3,00 €		3,00 €		3,00 €	
Badetuch	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Trockenständer	11,00 €					
Duschvorhang	4,00 €					
Bodenmatte	7,00 €					
Summe	**68,00 €**	**8,00 €**	**11,00 €**	**8,00 €**	**11,00 €**	**8,00 €**

Großgeräte

Kühlschrank 1 Person	114,00 €	-114,00 €				
ab 2 Pers. 160 L		155,00 €				

Elektroherd	204,00 €					
Waschmaschine	276,00 €					
Summe	**594,00 €**					
Zusatzbetrag zu 1. Pers.		**41,00 €**				

allgem. Hausrat						
Wäschewanne	5,00 €					
Bügeleisen	12,00 €					
Staubsauger	46,00 €					
Tischdecke	8,00 €					
2 Töpfe	19,00 €					
Bratpfanne	7,00 €					
Besteckkorb	5,00 €					
Behälter m. Deckel	2,00 €					
Messbecher	2,00 €					
Kaffeemaschine	20,00 €					
Mülleimer	6,00 €					
Fußmatte	3,00 €					
Besen m. Kehrblech	8,00 €					
Eimer	7,00 €					
Schrubber	7,00 €					
Aufnehmer	2,00 €					
Spültücher	1,00 €					
Wäscheklammern	3,00 €					
Spülschüssel	3,00 €					
Küchenmesser	6,00 €					
Schneidbrett	3,00 €					
Sieb	3,00 €					
Kochlöffel	2,00 €					
Reibe/Hobel	4,00 €					
Besteck 4 x	11,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Kaffeegeschirr 4 x	28,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
flache / tiefe Teller 4 x	8,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Dessertschalen 6 x	6,00 €					
Geschirrtücher 8 x	6,00 €					
Gläser 6 x	4,00 €					
Schöpfkelle	2,00 €					
Schneebesen	2,00 €					
Auflaufform	7,00 €					
Backformenset	6,00 €					
Trittleiter	29,00 €					
Summe	**293,00 €**	**12,00 €**	**12,00 €**	**12,00 €**	**12,00 €**	**12,00 €**
Gesamtsumme	**1.745,00 €**	**491,00 €**	**310,00 €**	**299,00 €**	**399,00 €**	**299,00 €**

Summe 1 Erw.	1.745,00 €				
gerundet + 50 € Transport	1.795,00 €				
Summe 2 Erw.		2.236,00 €			
gerundet + 50 € Transport		2.286,00 €			
Summe 2 Erw. 1 Kind			2.546,00 €		
gerundet + 50 € Transport			2.596,00 €		
Summe 2 Erw. 2 Kinder				2.845,00 €	
gerundet + 50 € Transport				2.895,00 €	
Summe 2 Erw. 3 Kinder					3.244,00 €
gerundet + 50 € Transport					3.294,00 €
Summe 2 Erw. 4 Kinder					3.543,00 €
gerundet + 50 € Transport					3.593,00 €

Hausratliste basierend auf Neuprodukten und Großgeräten

1 Person	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Grundbetrag				

Küche					
Tisch	53,00 €				
					-53,00 €
ab 5 Pers.					87,00 €
Stühle: je LB	23,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Wandregal (2 St.)	10,00 €				
Oberschrank 1 m	57,00 €				
Unterschrank 1 m	60,00 €				
Lampe	9,00 €				
Spüle m. Material	35,00 €				
Summe	**247,00 €**				
Zusatzbetrag					**57,00 €**

Schlafzimmer					
Einzelbett m. Rahmen	68,00 €				
Lattenrost	24,00 €				
Matratze	45,00 €				
Schrank 2-türig	74,00 €				
Oberbett	13,00 €				
Kopfkissen	11,00 €				
Bettwäsche (2-teilig)	5,00 €				
Bettlaken	5,00 €				
Lampe	8,00 €				
Nachttischlampe	5,00 €				

Ablage	17,00 €				
Summe	**275,00 €**				
Zusatzbetrag					

Kinderzimmer					
Bett m. Rahmen		33,00 €	33,00 €	33,00 €	33,00 €
Lattenrost		24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €
Matratze		45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Kleiderschrank		74,00 €		74,00 €	
Regal		5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Lampe		8,00 €		8,00 €	
Ablage		17,00 €	17,00 €	17,00 €	17,00 €
Arbeitstisch			42,00 €	42,00 €	42,00 €
Stuhl			32,00 €	32,00 €	32,00 €
Arbeitslampe		9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €
Oberbett		13,00 €	13,00 €	13,00 €	13,00 €
Kopfkissen		11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Bettwäsche (2-teilig)		5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Bettlaken		5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Nachttischlampe		5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Summe		**254,00 €**	**246,00 €**	**328,00 €**	**246,00 €**

Wohnzimmer					
Wohnzimmerschrank	130,00 €				
Regal(wand) alternativ	130,00 €				
Tisch	19,00 €				
Stuhl + 1 für Besucher	66,00 €	33,00 €	33,00 €	33,00 €	33,00 €
Lampe	9,00 €				
Summe	**224,00 €**	**33,00 €**	**33,00 €**	**33,00 €**	**33,00 €**

Flur					
Garderobe	35,00 €				
Lampe	9,00 €				
Summe	**44,00 €**				

Bad

Ablage	11,00 €				
Spiegel	11,00 €				
Toilettenbürste	4,00 €				
Lampe	9,00 €				
Handtücher 4 + je 2	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €

Hakenleiste 2 Haken	3,00 €		3,00 €		3,00 €
Badetuch	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Trockenständer	11,00 €				
Duschvorhang	4,00 €				
Bodenmatte	7,00 €				
Summe	**68,00 €**	**8,00 €**	**11,00 €**	**8,00 €**	**11,00 €**

Großgeräte

Kühlschrank 1 Person	114,00 €	-114,00 €			
ab 2 Pers.		155,00 €			
Elektroherd	204,00 €				
Waschmaschine	276,00 €				
Summe	**594,00 €**				
Zusatzbetrag zu 1. Pers.		**41,00 €**			

allgem. Hausrat					
Wäschewanne	5,00 €				
Bügeleisen	12,00 €				
Staubsauger	46,00 €				
Tischdecke	8,00 €				
2 Töpfe	19,00 €				
Bratpfanne	7,00 €				
Besteckkorb	5,00 €				
Behälter m. Deckel	2,00 €				
Messbecher	2,00 €				
Kaffeemaschine	20,00 €				
Mülleimer	6,00 €				
Fußmatte	3,00 €				
Besen m. Kehrblech	8,00 €				
Eimer	7,00 €				
Schrubber	7,00 €				
Aufnehmer	2,00 €				
Spültücher	1,00 €				
Wäscheklammern	3,00 €				
Spülschüssel	3,00 €				
Küchenmesser	6,00 €				
Schneidbrett	3,00 €				
Sieb	3,00 €				
Kochlöffel	2,00 €				
Reibe/Hobel	4,00 €				
Besteck 4 x	11,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Kaffeegeschirr 4 x	28,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €
flache / tiefe Teller 4 x	8,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Dessertschalen 6 x	6,00 €				
Geschirrtücher 8 x	6,00 €				

Gläser 6 x	4,00 €				
Schöpfkelle	2,00 €				
Schneebesen	2,00 €				
Auflaufform	7,00 €				
Backformenset	6,00 €				
Trittleiter	29,00 €				
Summe	**293,00 €**	**12,00 €**	**12,00 €**	**12,00 €**	**12,00 €**
Gesamtsumme	1.745,00 €	348,00 €	269,00 €	348,00 €	326,00 €

Summe 1 Erw. 1 Kind	2.093,00 €			
gerundet + 50 € Transport	2.143,00 €			
Summe 1 Erw. 2 Kinder		2.362,00 €		
gerundet + 50 € Transport		2.412,00 €		
Summe 1 Erw. 3 Kinder			2.710,00 €	
gerundet + 50 € Transport			2.760,00 €	
Summe 1 Erw. 4 Kinder				3.036,00 €
gerundet + 50 € Transport				3.086,00 €

Anlage 3

Erstausstattung Gr. 50	
2 Badetücher	13,00 €
3 Waschlappen	8,00 €
Babydecke	9,00 €
4 Strampler	15,00 €
3 Body's	9,00 €
2 Schlafanzüge	13,00 €
dicke Jacke u. Hose (Set)	19,00 €
Handschuhe	6,00 €
Mütze	5,00 €
2 Spucktücher	6,00 €
4 Lätzchen	8,00 €
Flasche mit Sauger	5,00 €
2 Sauger	4,00 €
2 Schnuller	6,00 €

Zweitausstattung ab Gr. 68	
2 Strampler	19,00 €
2 Pullover	13,00 €
2 Strumpfhosen	9,00 €
2 Schlafanzüge	19,00 €
2 Jacken	31,00 €
2 Hosen	23,00 €
5 Body's	25,00 €
2 Spucktücher	6,00 €
3 Waschlappen	8,00 €

Babyhausrat	
Wanne	8,00 €
Wickelauflage	13,00 €
Kinderwagen	76,00 €
Buggy	43,00 €
Kinderbett m. Rahmen	62,00 €
Matratze	30,00 €
Kopfkissen	8,00 €
2 Kopfkissenbezüge	9,00 €
Betttücher	5,00 €
Gummiauflage	3,00 €
Autositz	48,00 €

Hochstuhl	37,00 €
Kinderbettwäsche	10,00 €
Kinderoberbett	11,00 €

Anlage 4

Herren	
Bekleidungsstück	
Badehose	11,00 €
Bademantel	26,00 €
Badetuch	6,00 €
Handschuhe	8,00 €
Hausschuhe	8,00 €
Hose lang	12,00 €
Jacke, Sakko	29,00 €
Mantel Übergang	27,00 €
Mantel Winter	39,00 €
Mütze	5,00 €
Oberhemd	14,00 €
Parka (statt Mantel)	27,00 €
Pullover	8,00 €
Schal	9,00 €
Schlafanzug	11,00 €
Schuhe Sommer/Sneaker	13,00 €
Schuhe Winter	26,00 €
Strickjacke	16,00 €
Trainingsanzug	26,00 €
3 T-Shirt	16,00 €
6 x Unterwäsche/Boxershort	17,00 €
Pauschale	**354,00 €**

Damen	
Bekleidungsstück	
Badeanzug	15,00 €
Bademantel	26,00 €
Badetuch	6,00 €
Bluse/Sommerpullover	11,00 €
BH	8,00 €
Handschuhe	8,00 €
Hausschuhe	8,00 €
Hose lang	20,00 €
Miederhose	8,00 €
Kleid Sommer	13,00 €
Kleid Winter	30,00 €
Mantel Übergang	29,00 €
Mantel Winter	33,00 €
Mütze	5,00 €
Pullover	12,00 €
Rock	13,00 €
Schal	9,00 €
Schlafanzug, Nachthemd	11,00 €
Schuhe Sommer/Sneaker	13,00 €
Schuhe Winter	26,00 €
Strickjacke	14,00 €
Trainingsanzug	25,00 €
3 T-Shirt	20,00 €
6 x Unterwäsche/ Slip	25,00 €
Pauschale	**388,00 €**

Kinder 1 - 6	
Bekleidungsstück	
Badehose	4,00 €
Bademantel	13,00 €
Badetuch	6,00 €
Handschuhe	4,00 €
Hausschuhe	7,00 €
Hose lang	8,00 €
Mantel Übergang	16,00 €
Mantel Winter	32,00 €
Mütze	5,00 €

Kinder 7-13	
Bekleidungsstück	
Badehose	6,00 €
Bademantel	15,00 €
Badetuch	6,00 €
Handschuhe	5,00 €
Hausschuhe	7,00 €
Hose lang	10,00 €
Mantel Übergang	20,00 €
Mantel Winter	38,00 €
Mütze	1,00 €

Oberhemd	9,00 €
Parka (statt Mantel)	25,00 €
Pullover	6,00 €
Schal	5,00 €
Schlafanzug	11,00 €
Schuhe Sommer/Sneaker	13,00 €
Schuhe Winter	21,00 €
Strickjacke	14,00 €
Trainingsanzug	16,00 €
3 T-Shirt	11,00 €
6 x Unterwäsche/Boxershort	18,00 €
Pauschale	**244,00 €**

Oberhemd	11,00 €
Parka (statt Mantel)	28,00 €
Pullover	8,00 €
Schal	5,00 €
Schlafanzug	16,00 €
Schuhe Sommer/Sneaker	15,00 €
Schuhe Winter	22,00 €
Strickjacke	12,00 €
Trainingsanzug	16,00 €
3 T-Shirt	12,00 €
6 x Unterwäsche/Boxershort	15,00 €
Pauschale	**268,00 €**

weibl. 14-17	
Bekleidungsstück	
Badeanzug	24,00 €
Bademantel	26,00 €
Badetuch	7,00 €
Bluse/Sommerpullover	9,00 €
BH	8,00 €
Handschuhe	8,00 €
Hausschuhe	8,00 €
Hose lang	19,00 €
Kleid Sommer	11,00 €
Kleid Winter	29,00 €
Mantel Übergang	25,00 €
Mantel Winter	30,00 €
Mütze	6,00 €
Pullover	12,00 €
Rock	9,00 €
Schal	9,00 €
Schlafanzug, Nachthemd	10,00 €
Schuhe Sommer/Sneaker	15,00 €
Schuhe Winter	30,00 €
Strickjacke	12,00 €
Trainingsanzug	19,00 €
3 T-Shirt	16,00 €
6 x Unterwäsche/ Slip	22,00 €
Pauschale	**364,00 €**

männl. 14-17	
Bekleidungsstück	
Badehose	10,00 €
Bademantel	26,00 €
Badetuch	7,00 €
Handschuhe	8,00 €
Hausschuhe	8,00 €
Hose lang	19,00 €
Jacke, Sakko	20,00 €
Mantel Übergang	20,00 €
Mantel Winter	12,00 €
Mütze	5,00 €
Oberhemd	10,00 €
Parka (statt Mantel)	13,00 €
Pullover	12,00 €
Schal	9,00 €
Schlafanzug	10,00 €
Schuhe Sommer/Sneaker	15,00 €
Schuhe Winter	30,00 €
Strickjacke	12,00 €
Trainingsanzug	20,00 €
3 T-Shirt	18,00 €
6 x Unterwäsche/Boxershort	23,00 €
Pauschale	**307,00 €**

Anlage 5

abzgl.	abzüglich
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BVB	Berufsvorbereitende Bildung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DS-Nr.	Drucksachennummer
einschl.	einschließlich
ER	Einstweiliger Rechtsschutz / Eilverfahren
etc.	et cetera
EVS	Einkommens- und Verbraucherstichprobe
FÜS	Frauenübernachtungsstelle
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusiv
lfd.	laufend
LSG BE-BB	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
LSG TH	Landessozialgericht Thüringen
m²	Quadratmeter
max.	maximal
mind.	mindestens
mtl.	monatlich
MÜS	Männerübernachtungsstelle
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. ä.	oder ähnliches
PEA	Prüfung Erstauszug
qm	Quadratmeter

RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
s.	siehe
s.	siehe
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölf
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt
usw.	und so weiter
VA	Verwaltungsakt
WNB	Wohnraumnutzungsbestimmungen
z. B.	zum Beispiel